



Per E-Mail:

Stadt Ulm
Herrn **Baubürgermeister**
Tim von Winning
Münchner Straße 2
89073 Ulm

18.10.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“

Sehr geehrter Herr Baubürgermeister von Winning,


auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir die   anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmacht wird versichert und erforderlichenfalls vorgelegt.

I.

Dem Vorgang liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

1. Im Jahr 2005 zog unsere Mandantschaft innerhalb *Söflingens* um, um nach langer Suche ein **geeignetes Einfamilienhaus** beziehen zu können und bewohnt dieses seither in **Eigennutzung**.
2. **Auswahlkriterium** war die besondere **Grüneingebundenheit im Quartier** zwischen „*Maienweg*“ und „*Harthausener Straße*“ sowie die **Zentrumsnähe in Söflingen** (bis hin zum fußläufig erreichbaren Straßenbahnanschluss).

3. Im Vorfeld zum Kauf hat sich unsere Mannschaft bei der Stadt **intensiv** nach dem **Planungsstand dieses Quartiers erkundigt**. Man erhielt die Mitteilung, dass **keinerlei Planüberlegungen bestehen** und **Planungsrecht** in Form des **Bebauungsplans „Harthausener Strasse“ bestünde**, der im Innenquartier ein **Bauverbot** und damit reflexartig eine **nachhaltig bestehende Grünzone absichere**.

Grundlage war also die **Planübersicht Anlage dst 1.1**, der **Bebauungsplan „Harthausener Strasse Teil I“ (Plan Nr. 160/83 genehmigt am 23.07.1962 – Anlage dst 1.2)** sowie der **Bebauungsplan „Harthausener-Straße“ (Plan Nr. 163/22 genehmigt am 21.09.1971 – Anlage dst 1.3)**. Unsere Mandantschaft ist davon ausgegangen, dass – aus der Sichtweise des Jahres 2005 - ein **nachhaltiger Quartiererhalt gewährleistet** und durch das **Bauverbot** auch **dauerhaft sichergestellt** sei. Für den seinerzeit  sollte im Übrigen im Garten ein Baumhaus errichtet werden, was stadtseitig bei Nachfrage strikt abgelehnt wurde.

II.

Eine erste Sichtung des Sachverhalts ergibt für den Unterzeichner **folgendes Bild**:

1. Offenbar wurde der Bebauungsplan „Harthausener Strasse Teil I“ (Plan Nr. 160/83) genehmigt am 23.07.1962 (**Anlage dst 1.2**) **teilgeändert** durch den Bebauungsplan „Harthausener-Straße“ (Plan Nr. 163/22) vom 21.09.1971 (**Anlage dst 1.3**).
2. Der Plan enthielt eine **Entwicklungsplanung dergestalt**, dass das (heute noch stehende) Gebäude „*Maienweg 2*“ der **Gehwegführung weichen** sollte (vgl. **Anlage dst 1.3**); im Übrigen war eine **Bebauung** entsprechend einem Baufenster - als Ersatz eines Bestandsgebäudes – mit Garagenorientierung, aber zugleich (durch Ausweisung eben gerade dieses Baufensters) nach wie vor ein „*Bauverbot*“ vorgesehen, was also die **Planung** des Bebauungsplans **Anlage dst 1.2** auf diesem Grundstück **fortsetzte**.

3. Rein tatsächlich wurde stadtseits im Bereich des Baufensters – aber nicht konform zu diesem – ein **Doppelhaus genehmigt**. Jenes Doppelhaus (im Bestand bis heute vorhanden) sowie das Grundstück unserer Mandantschaft sind nicht im **räumlichen Geltungsbereich o.b. Bebauungsplans**, sondern liegen **außerhalb**.
4. **Bemühungen** des heutigen Vorhabenträgers als Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zur Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 1238/1 führten zu **keinem Erfolg**. Zur Verdeutlichung überlässt der Unterzeichner hierneben noch einmal Katastersituation **Anlage dst 2.1** sowie **Anlage dst 2.2**, was die **Baufenster** in Bezug auf die **Grundstücke** angeht.

Soweit hierzu.

III.

Erlauben Sie dem Unterzeichner an dieser Stelle **einige grundlegende Gedanken**:

1. Die Argumente für eine **innerstädtische Nachverdichtung** sind plural und überall diskutiert; sie brauchen hier **nicht repetiert** zu werden.
2. **Allgemeiner Bauträgerusus** – für Bauträger wie für andere Bauwillige – ist die **Vorabklärung der Bebaubarkeit** durch ein **bauordnungsrechtliches Verfahren** (sei es ein Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung); die Baugenehmigung (§ 58 III LBO) ergeht **unbeschadet privater Rechte Dritter**. Sie kann also von jedem Dritten für ein Grundstück eingeholt werden. Ihre Verbescheidung ist nur in einem engen Bereich seitens der Unteren Baurechtsbehörde nicht geboten.
3. Der Weg, dann einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** einzuschlagen, setzt aus der Sicht des Unterzeichners die **Eigentumssituation des Vorhabenträgers** voraus. Diese muss (in der gebotenen notariellen Form) vorliegen, sofern nicht ohnehin bereits eine Eintragung in Abteilung I des Grundbuchs des Grundstücks Flst.Nr. 1238/1 vorliegen sollte. Nachdem stadtseits Zugriff auf das Grundbuch ohne Weiteres besteht, Verhandlungen im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages zugänglich sind und die Angelegenheit stadtseits durchgearbeitet ist, bittet

der Unterzeichner zunächst höflichst um **unverzügliche Übersendung** eines **Grundbuchauszuges** Grundstück Flst.Nr. 1238/1. Unsere Mandantschaft möchte zunächst einmal wissen, mit wem sie es zu tun hat.

4. Der **räumliche Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „*Maienweg 22*“ scheint sich offenbar nicht an **allgemeiner städtebaulicher Struktur**; sondern an der **bloßen Eigentümersituation** vgl. **Anlage dst 3** zu orientieren; ein solcher **Planumgriff** (§ 1 VII BauGB) **verkennt**, dass die Bebauungspläne „*Harthausen Strasse*“ bereits **weitere Entwicklungen** darstellten und das **Bauverbot** z.B. über das Grundstück Flst.Nr. 1238/5 **unverändert gilt**. Aus der Sicht des Unterzeichners dürfte es sehr schwierig sein, **abwägungsfehlerfrei** bei derart kleinem Flächenumgriff zu einem **rechtssicheren Bebauungsplan** zu kommen. Man mag zwar die Thematik „*Bauverbot*“ in die Abwägung aufnehmen. Lösungsansätze zeigt der Bebauungsplan freilich diesbezüglich keine. Der Unterzeichner empfindet im Übrigen die **Grünfestsetzungen** (§ 9 I Ziff. 25a BauGB) und das **gesamte Grünkonzept** bezogen auf den vorhandenen innerquartierlichen wunderschönen Grünbestand als, um es zurückhaltend zu betrachten, **suboptimal**. Hierbei ist zu beachten, dass die **ursprüngliche bauliche Ausnutzung** durch die heutigen Gebäude Flst.Nr. 1238/6 (*Harthausen Straße 27 und 29*) bereits **erreicht** war.
5. Offenbar wurde das Grundstück Flst.Nr. 1238/6 vom Grundstück Flst.Nr. 1238/1 **getrennt**. Die **Vorgaben** im **Baulastenverzeichnis** (was die Gebäudeabstand und Brandsituation angeht) werden vom Bebauungsplan **derzeit nicht bewältigt**. Ob der **artenschutzrechtliche Fachbeitrag trägt**, bedarf einer **weiteren Prüfung**. Hierbei ist zu beachten, dass selbstverständlich nicht das Grundstück Flst.Nr. 1238/1, sondern die **gesamte Zone** untersucht werden muss in Bezug auf **migrierende Fauna**, die gleichwohl von Belang ist.

Soweit hierzu.

IV.

In Bezug auf die **Art der baulichen Nutzung** (Wohnnutzung als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO 2017) bestehen **zunächst keine Einwendungen**; es

stellt sich aber die Frage, warum (Anlage 3 zur GD 338/18) § 4 I BauNVO 2017 im Grunde nur „*abgeschrieben*“ wurde, nachdem **zwei Gebäude mit alleiniger Wohnnutzung** bestehen, gleichwohl aber auch **nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig** sein sollen. In einem derart kleinen Flächenumfang ist eine solche **Durchmischung** (zumal vorhabenbezogen geplant) **gar nie zu erreichen**; sinnvollerweise erfolgten die Ausschlüsse gem. § 4 III BauNVO und weitere Ausschlüsse zu Schank- (nicht: Schrank) esse HR ANK –) und Speisewirtschaften.

Es wird höflichst gebeten, dies orthographisch anzupassen.

V.

In Bezug auf das **Maß der baulichen Nutzung** ist die Nutzung **völlig übersetzt**. Diesbezüglich nimmt der Unterzeichner **folgende Position ein**:

1. Natürlich eröffnet die BauNVO mit ihren grundsätzlichen Maßstäben zum Maß der baulichen Nutzung abgebildet durch
 - Vollgeschosse
 - Gebäudehöhe
 - GRZ/GFZ usw.

zumeist eine **hohe Ausnutzungszahl**, die der urbanen Situation in *Ulm* im Übrigen auch gerecht werden muss. Allerdings handelt es sich hierbei (insofern hat die Stadt durch die Nichteinbeziehung der Flächen in ein abgeschlossenes vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren – der Bebauungsplan ist vorrausichtlich nichtig – und in dieses Bebauungsplanverfahren) klargemacht, dass es die **innerquartierliche Bauverbots-** (und deshalb Grün-) **Zone unangetastet** lässt. Es dürfte städteplanerisch nicht angemessen sein, **allein grundstücksbezogen** (also den Zufälligkeiten der Katastrierung geschuldet), sondern **stadtquartierbezogen** (also den Besonderheiten des Stadtquartiers entsprechend) vorzugehen. Der **Bebauungsplanentwurf** nimmt diese Situation in **keiner Weise auf**. Ansonsten deklassiert sich die verbindliche Bauleitplanung zu einer modifizierten bauordnungsrechtlichen Vorgehensweise. Aus der Sicht unserer

Mandantschaft ist die **Giebelhöhe** zumindest um 1,5 m abzusenken (was das zukünftige Gebäude „*Maienweg 4*“, also das unmittelbare Nachbargebäude angeht) und im Übrigen auch zu berücksichtigen, dass zu dieser Seite (Ostseite) aufgrund der hangaufwärtigen Grenzständigkeit des Grundstücks [REDACTED] auch die **Grünseite** des Gebäudes unserer Mandantschaft (geschuldet auch dem Höhenversatz zwischen „*Maienweg*“ und internem Teil des Gartens) **liegt**, mit der Frühstücksterrasse auf der Garage. In diesem Zusammenhang **verwehrt** sich unsere Mandantschaft auch strikt gegen die nach Ziff. 1.6.1 **festgesetzte Hauptfirstrichtung**, die um 180° gedreht werden sollte. Sie **zersprengt** den kleinvillenartigen auf der Nordseite des „*Maienweges*“ vorfindlichen **Bebauungstyp**, der bezogen auf die (vorbezeichnete) Bauverbotszone **quartiertypisch** ist. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem „*Maienweg*“ eine ganz andere innerörtliche **Erschließungsfunktionalität** zukommt, wie z.B. der „*Harthausener Straße*“, die durchaus eine etwas stärkere Bebauung (auch vom Bautenbestand her ausgehend) tragen kann. Dies führt insbesondere dazu, dass nicht etwa die Gebäude „*Harthausener Straße 27, 29*“ (Flst.Nr. 1238/6) **maßstabbildend** sein sollten, sondern die **aufsteigende Bebauung** auf der Nordseite des „*Maienweges*“, also insbesondere das Gebäude unserer Mandantschaft [REDACTED] wobei durchaus mehrere Wohneinheiten auf dem Grundstück sinnvoll und denkbar sind.

Soweit hierzu.

VI.

In der Angelegenheit bittet der Unterzeichner höflichst um Mitteilung, ob mit Ihnen, *sehr geehrter Herr Baubürgermeister von Winning* und Ihrem Stab in ein konstruktives Gespräch in Bezug auf die **Fortentwicklung des Planungsentwurfs** eingestiegen werden kann, oder dieser **praktisch gesetzt ist** und nur noch die **formellen Verfahrensschritte abgewickelt** werden sollen, um dann möglichst schnell eine **bauliche Umsetzung** für den Bauträger zu erreichen. Unsere Mandantschaft ist im Bereich des „*Maienweges*“ in Bezug auf eine Nachverdichtung sehr sensibilisiert, nachdem offensichtlich Bauträger mit **Großbauten** und **massiven Einsichtsmöglichkeiten** in ihre Bauverbotszone praktisch gleichsam großen trojanischen Pferden hineingetrieben werden. Lassen Sie den Unterzeichner also

wissen, ob die Angelegenheit mit der Mandantschaft mit Ihnen besprochen werden kann. Zur Vorbereitung der Besprechung bittet der Unterzeichner zudem höflichst um

Einsichtnahme

- 1. in den Bebauungsplan Plan Nr. 160/83 „*Harthausener Strasse Teil I*“ (genehmigt am 23.07.1962) und**
- 2. in den Bebauungsplan „*Harthausener-Straße*“ Plan Nr. 163/22 (genehmigt am 21.09.1971)**

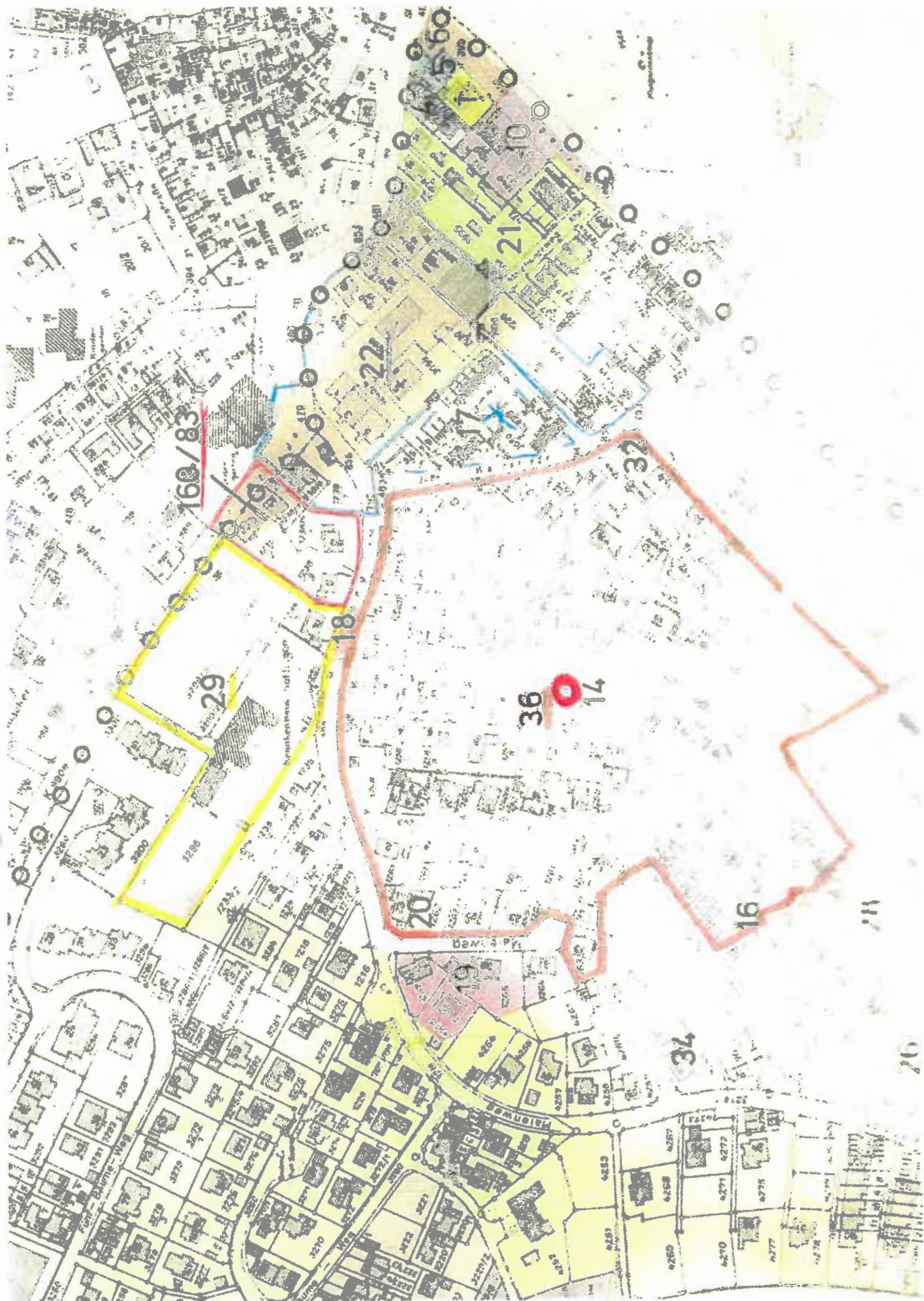
durch Überlassen der Originalunterlagen auf die Kanzlei.

VII.

Der Unterzeichner überlässt hierneben **Einwendungen** unserer Mandantschaft in den vorherigen bauordnungsrechtlichen Verfahren als **Anlage dst 4.1** und **4.2**.

Mit freundlichen Grüßen





Vorstadt Söflingen

Stadtplanungsamt Ulm

Bebauungsplan

Harthäuser Strasse Teil 1

1961

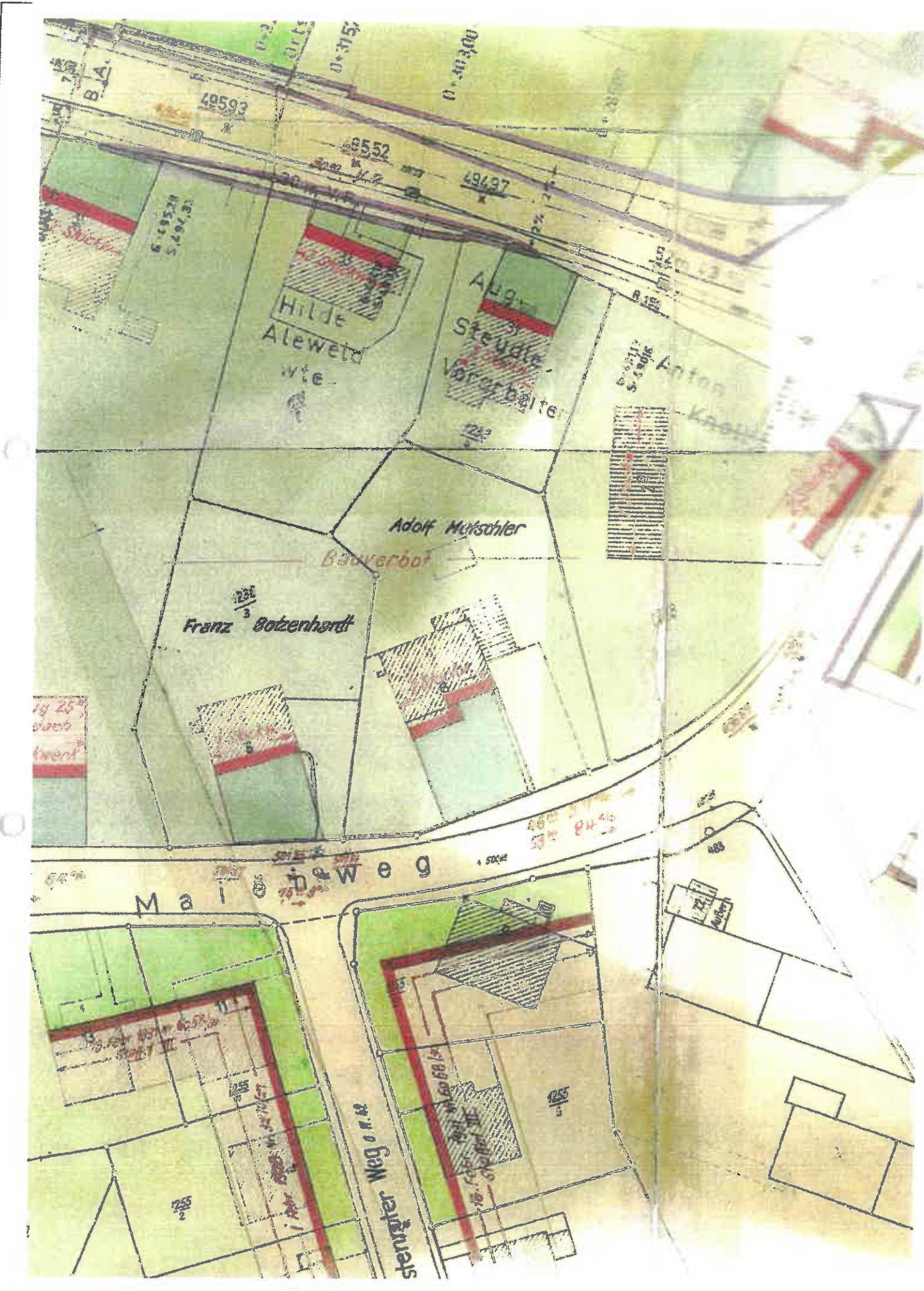
Gen. 23. Juli 1962 Nr. 2206-73

Stadtplanungsamt Ulm

Abgelegt bei:

Planbereich: Söflingen - Ort

Plan Nr. 160/ 83



B.A.

49593

8552

49437

Stück

5.19524
5.19525

Hilde
Aleweld
wte

Aug.
Steigle
Vorarbeiten

5.19526
5.19527

Anton
Kraus

Adolf Mutschler

Baueverbot

Franz Botzenhardt

19 25
nach
Kont

Maiehdweg

Steniger Weg

755

5004

185

03

STADT ULM BEBAUUNGSPLAN Harthäuser - Straße

im Planbereich: 63 Auf der Laue

Gen. 21 Sept 1971 Nr. 13 - 2210 - 63 - Ulm

Planbereich: 63 Auf der Laue
13 - 2210 - 63 - Ulm

37m 23%

495.93

495.52
30m K.R. O.W 14
494.97

Genehmigt vom 23. Juli 1962 Nr. 22061-73
Plan Nr. 60183

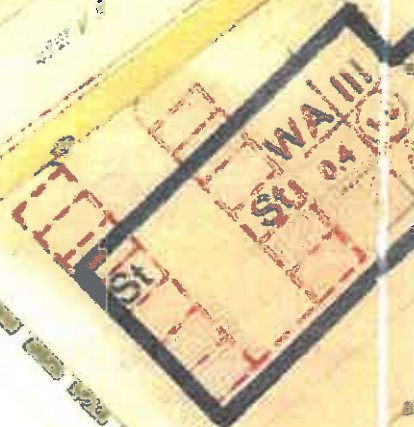
Genehmigt vom

WA II
0.7 108



501.6
NR 1
g
306m K.R.
501.4
Maienweg

204m 102%
436.56



Genehmigt

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Harthäuser Straße"

Ergänzend zum Lageplan wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Bundesbaugesetz vom 23.6.60 und Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.68)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 - 21a BauNVO) gemäß den Eintragungen im Lageplan (s. Nutzungsschablone)

Nach § 1 (5) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 (3) 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) allgemein zulässig.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) gemäß den Eintragungen im Lageplan (s. Nutzungsschablone)

1.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 (5) BauNVO) Lauben, Schuppen und dergl. als Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziff. 1 e BBauG) Die notwendigen Stellplätze bzw. Garagen nach § 69 (2) LBO sowie deren Einfahrten sind, soweit festgesetzt, gemäß den Einzeichnungen im Lageplan, im übrigen auf den Baugrundstücken herzustellen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Landesbauordnung vom 6.4.64)

2.1 Äußere Gestaltung (§ 111 (1) Ziff. 1 LBO) Allgemein: Satteldach mit Ziegeldeckung max. 27°

Gewerblich genutzte Bauten und Garagen: Flachdach

2.2. Einfriedigungen (§ 111 (1) Ziff. 4 LBO)

Einfriedigungen sind nur in Form von Maschendrahtzäunen mit Stahlrohrpfosten bis zu 1.20 m Höhe zulässig, dahinter sind geschlossene Hecken anzupflanzen.

Anlage dst 2.1

GFÖ

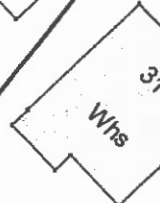
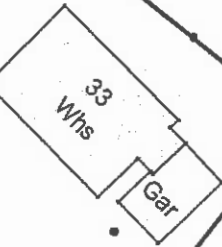
NORD

Kilja

Garhs

35

1238 / 2



GFW

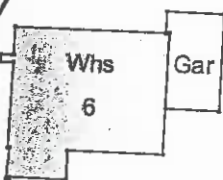
1238 / 4



1238 / 6



GFW



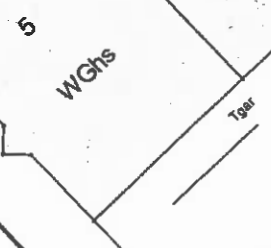
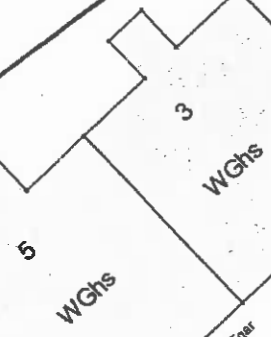
1238 / 5

GFW

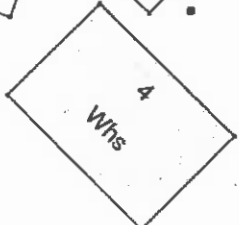
1238 / 1



Maienweg



GFW



1255 / 4

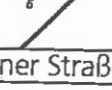
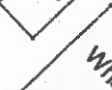
GFW

3087

GFW



3074



3073 / 5

GFW

GFW

GFW

GFW

GFW

GFW

GFW

GFW

GFW

Tear

5/1

Stadt Ulm

ulm

Abteilung Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Tel. 0731/161-6202

Lageplan 1:500

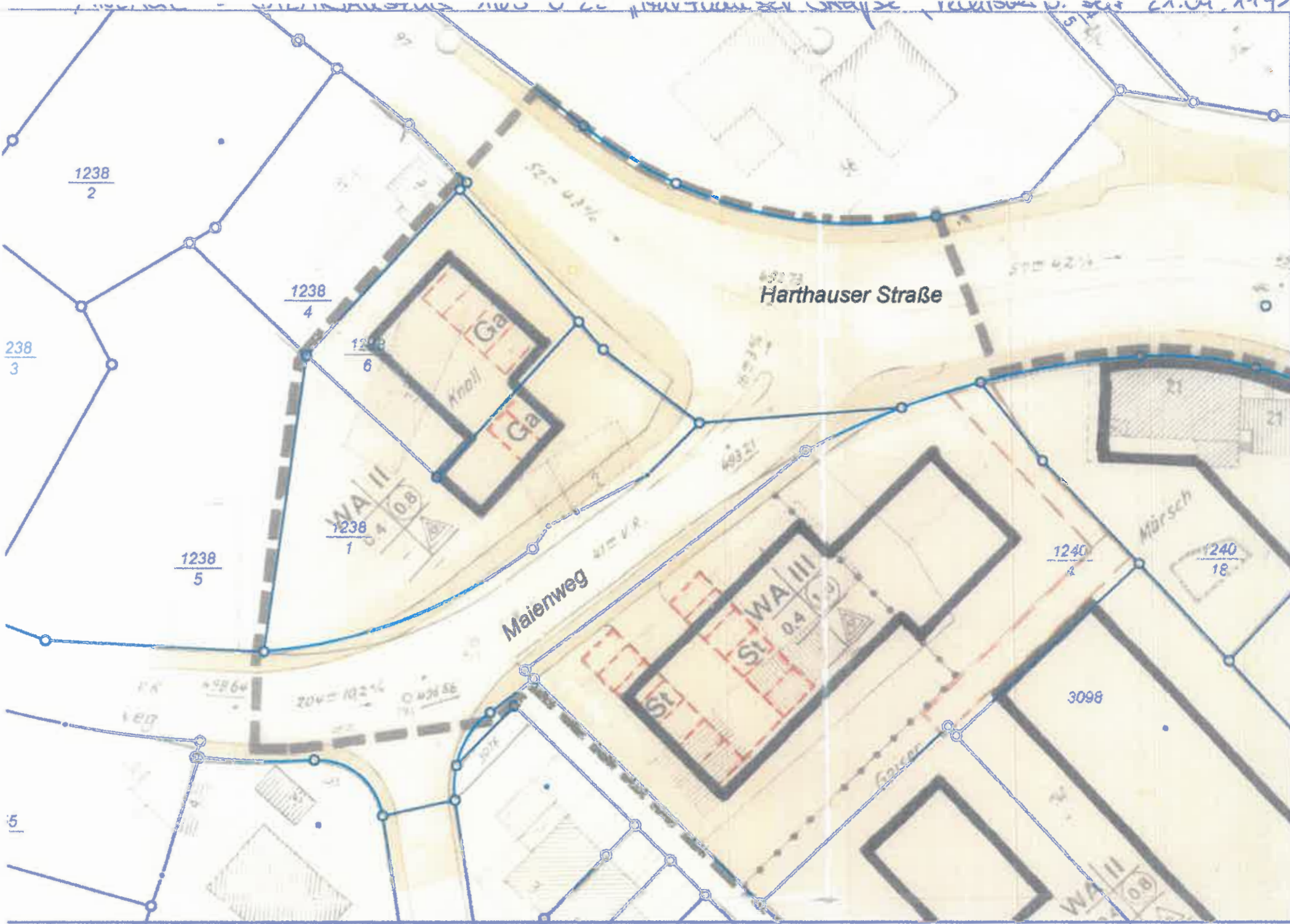
Stadtkreis Ulm
Gemarkung Ulm
Flur 3

Unbeglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

21.02.11

Anlage dst 22



1950
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the date indicated below:

1950
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the date indicated below:

1950
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the date indicated below:

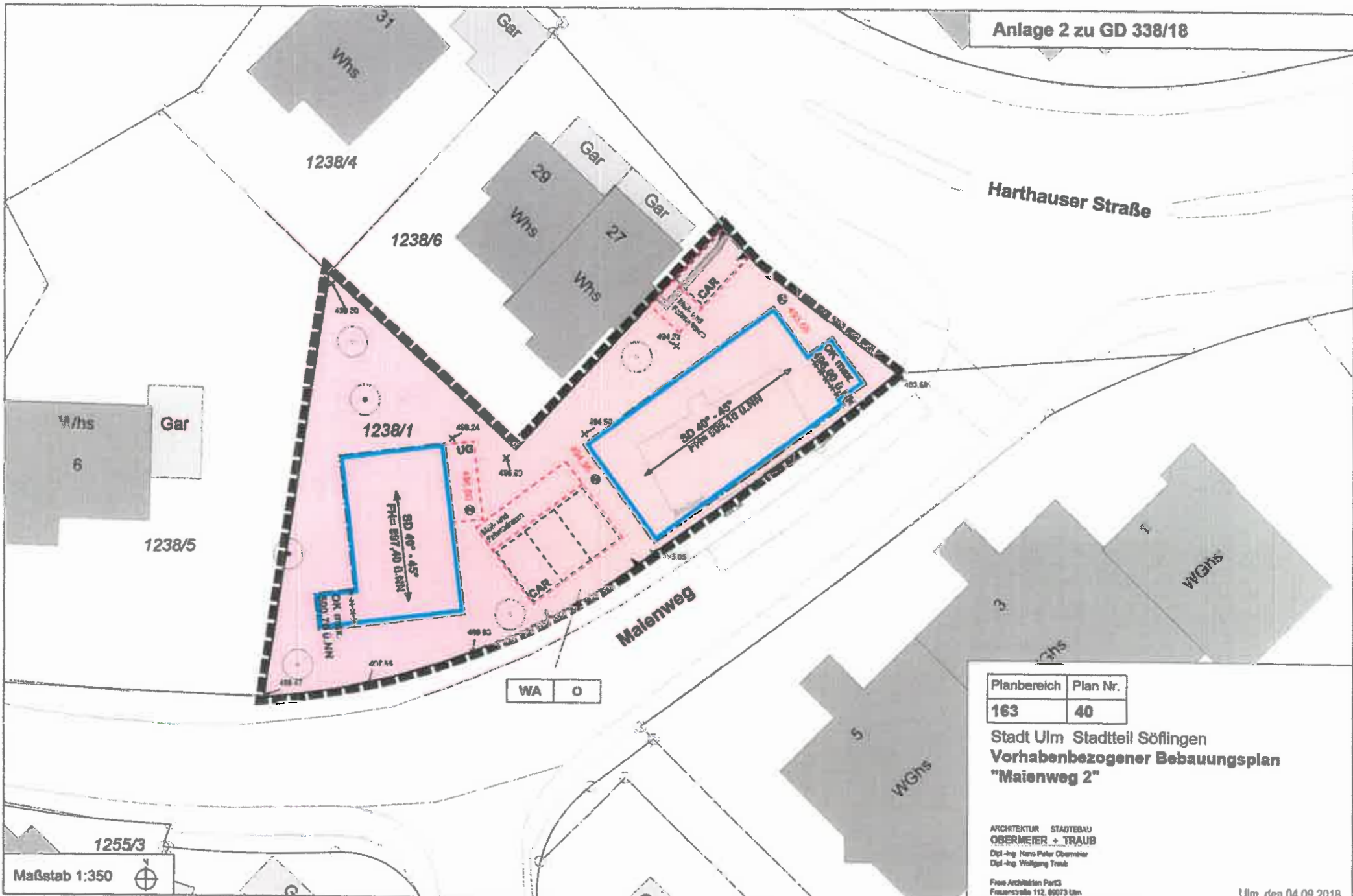
1950
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the date indicated below:

1950
The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, on the date indicated below:

Anlage 2 zu GD 338/18

Harthausener Straße

Maierweg



WA 0

Planbereich	Plan Nr.
163	40

Stadt Ulm Stadtteil Söflingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Maierweg 2"

ARCHITEKTUR STADTEBAU
OBERMEIER + TRAUB
Dipl.-Ing. Hans Peter Obermeier
Dipl.-Ing. Wolfgang Traub

Freie Architekten PartG
Faulenstraße 112, 89073 Ulm

Ulm, den 04.09.2018

Maßstab 1:350



Anlage dst 3



Ulm, den 24.02.2016

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Städtebau und Baurecht I
Münchner Str. 2

89073 Ulm

Aktenzeichen 01757-15-30 vom 01.02.2016
Sachbearbeitung Frau Rossak

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben (Aktenz. 01757-15-30), Bauvoranfrage, Maienweg 2, Ulm-Söflingen, erklären wir uns mit der jetzigen Planung (siehe Antrag auf Bauvorbescheid) des Bauträgers in allen folgenden Punkten nicht einverstanden.

Wir werden in unserem Eigentumsrecht in all den genannten Abweichungen in diesem Schreiben persönlich beeinträchtigt.

Die geplante Bebauung (u.a. Platzierung, einseitige Erhöhung gegen den Geländeverlauf, Anzahl der Wohneinheiten, Fertigfußboden Westseite über Oberkante Gartenniveau Anlieger) entspricht nicht der kleinteiligen Umgebungsbebauung bzw. berücksichtigt diese.

Für das Grundstück existiert ein gültiger Bebauungsplan, der eine Bebauung ermöglicht. Wesentliche Vorgaben des Bebauungsplans wie GRZ, GFZ, Dachneigung, Platzierung, Abstandsflächen, Ausrichtung des Daches, untergeordnete Bauteile, außenliegende Treppenhäuser, sollen durch Befreiung vom B-Plan gravierend überschritten bzw. geändert werden.

Der Gebietserhaltungsanspruch mit nachbarschützender Wirkung zugunsten aller Grundstückseigentümer wird verletzt.

Das Vorhaben ist nachbarschädigend, widerspricht dem Rücksichtnahmegebot sowie dem Abstandsflächenrecht. Der gesamte Baukörper in Richtung Maienweg ist überdimensioniert (u.a. Ausrichtung, Neigung und Ausführung Satteldach, Firsthöhe ca. 11,5m, Erhöhung = endgültige Höhe?). Zum Vergleich: Die relative Gebäudehöhe Bebauung Areal Krankenhaus Westseite liegt an der höchsten Stelle, anschließend an die vorhandenen Hochhäuser, bei 12,65 m.

Der Bauträger beantragt mit 1-2-geschossig; an keiner Stelle ist 1-geschossig geplant.

Der Geländeverlauf ist falsch dargestellt. Das Gefälle stimmt nicht. Unsere freistehende Gartenmauer, über die gesamte Länge zu Flurstück 1238/1, die dem Geländeverlauf entspricht, ist als wichtiges Orientierungskriterium in den Bauzeichnungen nicht erkennbar.

Die Angabe einer Firsthöhe über Fertigfußboden ist keine Angabe über die tatsächliche Höhe. Eine eindeutige Höhe über die gesamte Länge des Gebäudes an allen Stellen ist nicht erkennbar. Die Bauzeichnungen belegen, dass der Bauträger zu unserer Seite über Aufschüttungen und Tiefgarage noch wesentlich über die bereits jetzt überdimensionierten 11,5 m hinausgehen wird. Das Niveau Maienweg ist höher als das Grundstücksniveau Flurstück 1238/1 und der angrenzenden Grundstücke. So wie momentan in den Bauzeichnungen dargestellt, müsste der Bauträger zum Erreichen des Niveaus seiner Erdgeschosswohnung, angrenzend an Maienweg bis zu unserer Grundstücksgrenze um ca. 1,80 m erhöhen/aufschütten. Das wäre bis zur Höhe unserer Grundstücksmauer und darüber hinaus sowie mindestens in Teilbereichen Einbezug dieser (keine Erlaubnis von uns). Es entsteht eine atypische Stufe (einseitige Erhöhung, Sockel Tiefgarage), die weder den Geländeverlauf noch die Platzierung der Häuser und das Gartenniveau der angrenzenden Anwohner berücksichtigt.

Es gibt keine Zeichnung, die den Verlauf der Gebäudehöhen Maienweg zeigt, um so den Baukörper im Verhältnis/Vergleich zur vorhandenen Bebauung darzustellen.

Gebäudehöhe, -breite, Platzierung, Ausrichtung des Satteldachs, Ausführung und Dachneigung entsprechen nicht dem Bebauungsplan und der Umgebungsbebauung. Somit werden schädigende Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke weder vermieden noch minimiert. Dies trifft auch auf Erhöhungen, Lichtöffnungen, Terrassen und Balkone zu. Grundsätzlich wird viel zu nahe und zu hoch an unser Grundstück herangebaut bzw. Balkone/Terrassen erstellt. Wir werden in der Nutzung unseres eigenen Grundstücks, der Garten- und Terrassenbereiche durch störende Einwirkungen von außen und in Umbaumöglichkeiten eingeschränkt, die mit entsprechendem Abstand oder Ausführung vermeidbar wären. Im unteren Teil unseres Gebäudes befindet sich Wohnraum und der davorliegende nördliche Garten ist der Hauptnutz- und Freizeitgarten.

Laut Baulinienplan sind die Grundstücke im Maienweg 1-geschossig. Die maßgebliche Höhe unseres Hauses ist 6m.

Es gibt eine Bauverbotszone, die sich bis in den Maienweg 2 zieht.

Grenzabstände und Höhe entsprechen nicht dem aktuellen Baurecht. Der Bauträger hat ausreichend Abstände auf seinem Grundstück eingeplant. Somit wäre auch eine Bebauung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Grenzabstand Nachbargrundstück Maienweg möglich.

Begründungen des Bauträgers

Hanglage erfordert laut Bauträger Vergrößerung der Baumasse sowie gestaffelte Satteldachgebäude mit Firsthöhe 11,5 und 3 Geschossen in Richtung Maienweg. Der Maienweg 10 – 2 ist aufgrund der Hanglage gestaffelt. Das jeweils nächste Haus im Verlauf Richtung Harthäuser Straße hält zum Nachbarhaus die Eingeschossigkeit

ein. Der Bauträger plant diese Staffelung nun an einer Stelle zu unterbrechen; der höchste Baukörper wird an unserer Grenze errichtet.

Grundstücksbebauung Flurstücke 1238/1 und 1238/6 ist laut Bauträger größer als B-Plan sowie das Baufenster überschritten und deshalb ist bei einer Bebauung von Flurstück 1238/1 diesem Umstand Rechnung zu tragen und hinreichend als Grund der Nachverdichtung in der Bauvoranfrage zu berücksichtigen:

Das Gebäude Flurstück 1238/6 ist zum direkten Nachbarn Harthausener Str. ebenfalls nur 1-geschossig. Als wir uns vor zehn Jahren bei der Stadt Ulm über Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks erkundigten, erhielten wir die Auskunft, dass die Baugenehmigung für das, damals sich in einer Hand befindliche, Grundstück (1238/1 und 1238/6) nur aufgrund der Gesamtgröße erteilt wurde. Uns wurde mitgeteilt, dass somit eine weitere Bebauung eingeschränkt ist. Ohne diese Auskunft hätten wir von einem Kauf Abstand genommen. Nachdem wir in 2014 durch die Teilungsversteigerung Kenntnis über den Veränderungsnachweis der Grundstücke erhielten, wurde sofort nachgefragt wie der damaligen Genehmigungsgrundlage bei einem Verkauf von Flurstück 1238/1 Rechnung getragen wird. Die Stadt Ulm, Frau [REDACTED] bestätigte die Ordnungsmäßigkeit der Teilung und Bebauung. Der Schriftwechsel ist beigelegt und der Inhalt Bestandteil dieses Schreibens zur Rechtmäßigkeit Baugenehmigung, vorhandener Bebauung, Teilung und jetziger Berücksichtigung.

Post auf der anderen Straßenseite Maienweg:

Keine Begründungsgrundlage, da dieses Gebäude die erforderlichen Grenzabstände einhält, dem Bebauungsplan entspricht und auf der anderen Straßenseite liegt. Hier beruft sich der Bauträger explizit auf die Gültigkeit des Bebauungsplans, den er jetzt verändern möchte.

Nachverdichtungen Bereich Harthausener Straße / Jörg-Syrin-Str.:

CasaNova-Häuser befinden sich im Bereich des Klosterhofes, somit in keiner Verbindung zum Maienweg. Der aktuellste Neubau in der Harthausener Str. 19 erfolgte trotz direkter Nähe zum Post- und atypischem Telekomgebäude innerhalb des gültigen Bebauungsplans und unter strikter Berücksichtigung der kleinteiligen prägenden Bebauung. Die Abweichung vom Bebauungsplan, Harthausener Str. [REDACTED] bei der der vorhandene Bebauungsplan bei der Bebauung 1980 nicht umgesetzt wurde, wird durch das Schreiben von Frau [REDACTED] an Herrn [REDACTED] begründet: Bebauung Harthausener Str. [REDACTED] ausnahmsweise genehmigt, da sie die städtebauliche Verbindung zur kleinteiligen Bebauung darstellt und es auch keine Einwände gab.

Die einzige aktuelle Neubebauung direkt im Maienweg (Ecke Gärtnerweg) wurde ausschließlich gemäß dem vorhandenen Bebauungsplan genehmigt.

Städtebauliche Anforderungen

Krankenhausareal (Begründung 2015 vorhabenbezogenen Bebauungsplan) sowie Bebauung Harthausener Str. [REDACTED] (siehe oben) stellen laut Stadt Ulm den Übergang zur prägenden kleinteiligen Bebauung dar. Der Ostteil der Planung Krankenhaus, also anschließend an die kleinteilige Bebauung, wurde aufgrund der Baumasse zurückgestellt. Die Besitzer der für die Umgebung prägenden Häuser haben diese in der Regel erst vor einigen Jahren gekauft und auch in letzter Zeit Investitionen vorgenommen. Die Begründung des Bauträgers eines erforderlichen Eingangstors

für anstehende weitere bauliche Anpassungen der direkt anschließenden kleinteiligen, nicht mehr zeitgemäßen Bebauung sowie des gesamten Wohngebiets, liegt außerhalb seiner Kompetenz. Diese Begründung sowie die Prognose der städtebaulichen Anforderungen für die nächsten Jahre durch den Bauträger können somit nicht die Grundlage einer Genehmigung für die Bauvoranfrage sein.

Durch die unzureichenden Grenzabstände wird unser bestehender, alter Baumbestand (u.a. Eiben, die unter Artenschutz stehen) sowie unsere, nicht gemeinsame, Grenzmauer gefährdet. Da bereits die Bauarbeiten am Maienweg zu nachweislicher Rissbildung an unserem Wohnhaus sowie an den Gartenmauern geführt haben, fehlt die hinreichende Berücksichtigung durch den Bauträger.

Bei entsprechender Genehmigung kann zukünftig auch auf unserem Grundstück unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands sowie mit gleicher Höhe oder darüber hinaus, gebaut werden.

Weder der Bauträger [REDACTED] noch der Architekt haben ein Gespräch mit uns gesucht um ggf. bereits vor der Anfrage einen Konsens zu finden. Die gesamte Planung erfolgt mit möglichst viel Abstand auf dem eigenen Grundstück und möglichst nahe am Nachbargrundstück zu bauen. Somit wird nur auf Vermarktbarkeit unter Einbezug unseres großen Grundstückes einschließlich unserer Freiflächen, sowie möglichst hoch und breit in Richtung des niedrigsten Gebäudes (unser Haus) um Ausblick bieten zu können, geplant.

Wir bitten die Stadt Ulm von der Genehmigung der momentanen Voranfrage zur Befreiung abzusehen, alle nachbarschützenden Vorschriften einzuhalten und auch die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu unterstützen.

Bei einer angemessenen Planung durch den Bauträger ist eine einvernehmliche Lösung nicht auszuschließen.





Ulm, den 08. Oktober 2016

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Städtebau und Baurecht I
Münchner Str. 2

89073 Ulm

Aktenzeichen 01346-16-30 vom 22.09.2016
Sachbearbeitung

Sehr geehrte Frau

bezugnehmend auf Ihr Schreiben (Aktenz. 01346-16-30), Bauvoranfrage, Maienweg 2, Ulm-Söflingen, erklären wir uns mit der jetzigen Planung (siehe Antrag auf Bauvorbescheid) des Bauträgers in folgenden Punkten nicht einverstanden.

Die Einwendungen im Februar 2016 hatten zur Ablehnung der Bauvoranfrage 01757-15-30 vom 01.02.2016 geführt. Die neue Planung weist in den überwiegenden Punkten - trotz Umplanung Tiefgarage und Wegfalls des außenliegenden Treppenhauses - keine Änderung in der baulichen Situation auf. Erneut sind keine detaillierten Pläne unter Einbezug des besonderen Grundstücksverlaufs, mit differenzierten Niveauangaben, sowie Darstellung der geplanten Bebauung im Vergleich Maienweg bis Baulasten, für eine ausreichende Beurteilung beigelegt. Beigelegte Ansichten als Entscheidungsgrundlage sind fehlerhaft (siehe hierzu als Beispiel Anlage Ansicht Nordost zu diesem Schreiben). Besonders verweisen wir auf die First- und Dachhöhen, die auch zur Berechnung der Abstandsflächen dienen, und nicht den Geländegegebenheiten entsprechen. Die First- und Dachhöhe sind in Richtung Süden höher angegeben als in Richtung Norden.

Wir werden in unserem Eigentumsrecht und in allen weiteren Rechten in all den genannten Abweichungen in diesem Schreiben persönlich beeinträchtigt.

Die geplante Bebauung (u.a. Platzierung, einseitige Erhöhung gegen den Geländeverlauf, Anzahl der Wohneinheiten, differenzierte Staffelung und Bauweise aufgrund Hanglage Maienweg bis Fertigfußboden Westseite wesentlich über Gartenniveau der Anlieger, Terrasse, Balkon o.ä. endet direkt an Grundstücksgrenze Maienweg, diese sind mindestens 1,80 m über unserem Gartenniveau und den weiteren Anliegern, Anzahl der Wohneinheiten, Ausführung und Nutzung der geplanten Erhöhung) entspricht nicht der kleinteiligen Umgebungsbebauung bzw. berücksichtigt diese und geht u.a. weit über die vorhandenen Möglichkeiten der LBO hinaus.

Die Pläne sind irreführend; z.B. entspricht der Grundriss Erdgeschoss DHH 1 und 2 nicht der Grundstücksarrondierung (siehe hierzu auch unsere weiteren Ausführungen).

Die Anzahl der Wohneinheiten widerspricht der Anfrage über 9 Tiefgaragenstellplätze. Im Plan sind nur 6 eingezeichnet. Ob Einliegerwohnungen grundsätzlich oder im Gartengeschoss vorgesehen sind, ist nicht erkennbar. Anhand der Höhe wäre dies möglich.

Unser Gebäude Maienweg [] liegt unterhalb unseres südwestlichen Grenzpunkts und somit des Maienwegs. Daher kann die Höhe des Maienwegs nicht als Ebene für das Erdgeschoss dienen. Ggf. wird sogar am Maienweg mit einer Erhöhung geplant. Diese Erhöhung ist in den Ansichten durch die Darstellungsweise nicht erkennbar. Bis auf eine Ausnahme am südwestlichen Grenzpunkt Maienweg 2, wo das Gelände abfällt, ist der Großteil des Grundstücks Maienweg 2 fast eben und liegt auf der gleichen Höhe wie die Anliegergärten- und Terrassenbereiche (Maienweg [] bis [] Harthausener Str. [] bis []).

Der Antragsteller beruft sich auf Umgebungsbebauung sowie den Grundstücksverlauf. Die Grundstücke Maienweg [] und [] weisen ein schwieriges Gefälle Norden/ Nordost auf, jedoch nicht das Gelände Maienweg 2. Ausschließlich bei diesen beiden Gebäuden hat dies zu einer besonderen Bauweise Richtung Norden geführt.

Für das Grundstück Maienweg 2 existiert ein gültiger Bebauungsplan, der eine Bebauung ermöglicht. Wesentliche Vorgaben des Bebauungsplans wie GRZ, GFZ, Dachneigung, Platzierung, Abstandsflächen, Ausrichtung des Daches und weitere untergeordnete Bauteile, sollen durch Befreiung vom bestehenden B-Plan bei der geplanten Bebauung gravierend überschritten bzw. geändert werden.

Laut Baulinienplan sind die Grundstücke im Maienweg 1-geschossig. Die maßgebliche Höhe unseres Hauses ist 6 m.

Der Gebietserhaltungsanspruch mit nachbarschützender Wirkung zugunsten aller Grundstückseigentümer wird verletzt.

Das Vorhaben ist nachbarschädigend, widerspricht dem Rücksichtnahmegebot sowie dem Abstandsflächenrecht. Der gesamte Baukörper in Richtung Maienweg [] ist überdimensioniert (u.a. Ausrichtung, Neigung und Ausführung Satteldach, Firsthöhe 11,5m, Erhöhung mit mindestens 1,80 = endgültige Höhe 14,50 m?, da der Messpunkt für EG auf Höhe Maienweg am Grenzpunkt Süd-West und nicht auf Gartenniveau aller Anlieger liegt). Außerdem sind die angegebenen Firsthöhen 14,50 und 11,50 m nicht nachvollziehbar, besonders im Vergleich zur Umgebungsbebauung Maienweg [] bis [] und Harthausener Str. [] bis [], dargestellt. Zum Vergleich: Die relative Gebäudehöhe Bebauung Areal Krankenhaus Westseite liegt, direkt anschließend an die vorhandenen Hochhäuser, bei max. 12,65 m.

Die Terrasse bzw. Bauteile, die der Bauträger ohne nähere Beschreibung schraffiert eingezeichnet hat, grenzen an einer Stelle direkt sowie teilweise im weiteren Verlauf ohne Einhaltung von Abständen an unser Grundstück. Zusätzlich kann den Plänen entnommen werden, dass eine Erhöhung geplant ist (siehe hierzu Anlage Ansicht Nordost). Das heißt, das Niveau liegt über unserer Gartenmauer. Auch dies widerspricht dem Abstandsrecht, dem Rücksichtnahmegebot und ist nachbarschädigend.

Der Geländeverlauf ist nicht richtig dargestellt. Unsere freistehende Gartenmauer, über die gesamte Länge zu Flurstück 1238/1, die dem Geländeverlauf entspricht, ist als wichtiges Orientierungskriterium für die Höhenverhältnisse in den Bauzeichnungen nicht erkennbar. Niveaugaben über diesen Bereich fehlen.

Es gibt keine Ansichten, die den Verlauf der Gebäudehöhen Maienweg bis zeigen, um so den Baukörper im Verhältnis/Vergleich zur vorhandenen Bebauung darzustellen. Geplant wird gegen die Giebelrichtung Maienweg bis, d.h. mit der Breitseite des geplanten Gebäudes Richtung unseres Hauses. Dieses vorgesehene Doppelhaus ist ca. 4,5 – 5 m höher als unser östlicher Dachfirst und nicht mindestens 2,5m niedriger. Eine Staffelung, wie sie dem Geländeverlauf entspräche, ist somit nicht berücksichtigt.

Die in den Plänen dargestellte Firsthöhe ist keine eindeutige Angabe über die tatsächliche Höhe. Eine eindeutige Höhe über die gesamte Länge des Gebäudes an allen Stellen ist nicht erkennbar. Die Bauzeichnungen belegen, dass der Baukörper zu unserer Seite über Aufschüttungen/Sockel/Erhöhung noch wesentlich über die bereits jetzt überdimensionierten 11,5 m hinausgehen wird. Das Niveau Maienweg ist an dem Bezugspunkt des Bauträgers höher als das Grundstücksniveau Flurstück 1238/1 und der angrenzenden Grundstücke. So wie momentan in den Bauzeichnungen dargestellt, müsste der Baukörper zum Erreichen des Niveaus seiner Erdgeschosswohnung, angrenzend an Maienweg bis zu unserer Grundstücksgrenze um ca. 1,80 m erhöhen/aufschütten bzw. das Gebäude mit einem Sockel versehen. Das wäre bis zur Höhe unserer Grundstücksmauer und darüber hinaus. Das würde in Teilbereichen dem Einbezug unserer Mauer an der Grundstücksgrenze bedeuten, wofür wir keine Erlaubnis erteilen. Es entsteht eine atypische Stufe (einseitige Erhöhung, Sockel), die weder den Geländeverlauf noch die Ausführung (Geschosse) sowie Platzierung der Häuser und das Gartenniveau der angrenzenden Anwohner berücksichtigt.

Die zwei neu geplanten Baukörper würden laut Bauvoranfrage den Verlauf der Gebäude Maienweg bis fortsetzen. An keiner Stelle ist dem Verlauf entsprechend 1-geschossig geplant. Es wird ein überdimensioniertes Gebäude in Richtung Maienweg geplant, das dieser Argumentation in keinerlei Weise entspricht. Es gibt keine Zeichnung, die den Verlauf der Gebäudehöhen Maienweg bis zeigt, um so den Baukörper im Verhältnis/Vergleich zur vorhandenen Bebauung darzustellen.

Gebäudehöhe, -breite, Platzierung, Ausrichtung des Satteldachs, Ausführung und Dachneigung entsprechen nicht dem Bebauungsplan und der Umgebungsbebauung. Somit werden schädigende Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke weder vermieden noch minimiert. Dies trifft auch auf Erhöhungen, Lichtöffnungen, Terrassen und Balkone zu. Grundsätzlich wird viel zu nahe und zu hoch an unser Grundstück herangebaut bzw. Balkone/Terrassen erstellt. Wir werden in der Nutzung unseres eigenen Grundstücks, der Garten- und Terrassenbereiche durch störende Einwirkungen von außen und in Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt, die mit entsprechendem Abstand oder Ausführung vermeidbar wären. Im unteren Teil unseres Gebäudes befindet sich Wohnraum und der davorliegende nördliche Garten sowie eine Ostterrasse sind der Hauptnutz- und Freizeitgarten bzw. Aufenthaltsbereich.

Im gesamten Verlauf von bis wurde zum Nachbarschaftsschutz und aufgrund des Rücksichtnahmegebots die Platzierung, die Eingeschossigkeit sowie die Anordnung der Terrassen sowie Balkone entsprechend berücksichtigt. Dies geschieht bei der derzeitigen Planung nicht; d.h. auch dieser Punkt widerspricht der Argumentation des Bauträgers, dass er den aktuellen Verlauf fortsetze.

Alle Anlieger Maienweg [] bis [] haben den Hauptgarten mit Terrassen/Balkonen Richtung Norden, Maienweg [] bis [] auch im Osten. Im Rahmen seines Arguments der Fortsetzung der Bebauung und Berücksichtigung der Gesamtsituation hätte der Bauträger diese ebenfalls entsprechend einplanen müssen.

Es gibt eine Bauverbotszone, die sich bis in den Maienweg 2 zieht.

Grenzabstände und Höhe entsprechen nicht dem aktuellen Baurecht. Der Bauträger hat sehr großzügige Abstände auf seinem Grundstück zwischen seinen Gebäuden eingeplant, nicht aber zu Maienweg []. Es wäre auch eine Bebauung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Grenzabstand zum Nachbargrundstück Maienweg [] möglich.

Die Rücksichtnahme auf die Bebauung Harthäuser Straße, Besitzer [] um Abstandsflächen und Aussicht einzuhalten, kann nicht dazu führen, dass die direkten Anlieger in diesen Punkten eingeschränkt und benachteiligt werden. Die ehemalige Besitzerfamilie [] der Flurstücke [] und [] deren Mitglied [] im Haus Harthäuser Str. [] (nicht Nr. 37 laut Bauträger) wohnt, hat 1984, ein Jahr nachdem sie eine Baugenehmigung aufgrund der Gesamtgröße beider Flurstücke erhalten hatte, eine Teilung herbeigeführt. Wenn dies heute zu einer schwierigen baulichen Situation führt, die dem Käufer als Fachmann sicherlich vor dem Kauf bekannt war, kann dies nicht zum Nachteil anderer Anlieger sein.

Hierzu zählen auch die vorhandenen Baulasten.

Sollte das Gebäude Harthäuser Str. [], direkt an angrenzend an das Gebäude Hausnr. [], zwischenzeitlich ebenfalls dem Besitzer Maienweg 2 oder seiner Familie gehören, kann das nicht dazu führen, dass auch hier ein besonders großer Abstand eingehalten wird.

Hätte der Bauträger die fortlaufende Ausrichtung (Dachfirst Maienweg [] bis []) für das geplante Gebäude angrenzend an den Maienweg [] gewählt, hätte er größere Grenzabstände einhalten müssen.

Die Hanglage erfordert laut Bauträger Vergrößerung der Baumasse sowie gestaffelte Satteldachgebäude mit Firsthöhe 11,5 bzw. darüber hinaus (siehe Ansicht Nordost) und 3 Geschossen in Richtung Maienweg []. Der Maienweg [] ist aufgrund der Hanglage gestaffelt. Das jeweils nächste Haus im Verlauf Maienweg Richtung Harthäuser Straße hält zum Nachbarhaus die Eingeschossigkeit ein. Der Bauträger plant diese Staffelung nun an einer Stelle zu unterbrechen; der höchste Baukörper wird an unserer Grenze errichtet.

Das Gebäude Flurstück [], Harthäuser Str. [] ist zum direkten Nachbarn Harthäuser Str. [], ebenfalls nur 1-geschossig.

Die Grundstücksbebauung Flurstücke 1238/1 und 1238/6 ist laut Bauträger größer als B-Plan sowie das Baufenster überschritten und deshalb ist bei einer Bebauung von Flurstück 1238/1 diesem Umstand Rechnung zu tragen und hinreichend als Grund der Nachverdichtung in der Bauvoranfrage zu berücksichtigen. Als wir uns vor zehn Jahren bei der Stadt Ulm über Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks erkundigten, erhielten wir die Auskunft, dass die Baugenehmigung für das, damals sich in einer Hand befindliche, Grundstück (1238/1 und 1238/6) nur aufgrund der Gesamtgröße erteilt wurde. Uns

wurde mitgeteilt, dass somit eine weitere Bebauung eingeschränkt ist. Ohne diese Auskunft hätten wir von einem Kauf Abstand genommen. Nachdem wir in 2014 durch die Teilungsversteigerung Kenntnis über den Veränderungsnachweis der Grundstücke erhielten, wurde sofort nachgefragt, wie der damaligen Genehmigungsgrundlage bei einem Verkauf von Flurstück 1238/1 Rechnung getragen werde. Die Stadt Ulm, Frau [REDACTED] bestätigte die Ordnungsmäßigkeit der Teilung, Bebauung sowie das Vorhandensein eines gültigen Bebauungsplans. Der Schriftwechsel ist beigelegt und der Inhalt Bestandteil dieses Schreibens zur Rechtmäßigkeit Baugenehmigung, vorhandener Bebauung, Teilung, Rechtssicherheit der Anlieger und jetziger Berücksichtigung.

Das „Posthaus“ auf der anderen Straßenseite des Maienwegs ist keine Begründungsgrundlage, da dieses Gebäude die erforderlichen Grenzabstände einhält, dem Bebauungsplan entspricht, auf der anderen Straßenseite liegt und nur in einem Teilbereich gegenüber der neuen Bebauung. Hier beruft sich der Bauträger explizit auf die Gültigkeit des Bebauungsplans, den er jetzt verändert haben möchte.

Der aktuellste Neubau in der Harthäuser Str. [REDACTED] erfolgte trotz direkter Nähe zum „Posthaus“ und atypischem Telekomgebäude innerhalb des gültigen Bebauungsplans und unter strikter Berücksichtigung der kleinteiligen prägenden Bebauung. Die Abweichung vom Bebauungsplan, Harthäuser Str. [REDACTED] bis [REDACTED], bei der der vorhandene Bebauungsplan bei der Bebauung 1980 nicht umgesetzt wurde, wird durch das Schreiben von Frau [REDACTED] an Herrn [REDACTED] begründet: Bebauung Harthäuser Str. [REDACTED] bis [REDACTED] ausnahmsweise genehmigt, da sie die städtebauliche Verbindung zur kleinteiligen Bebauung darstellt und es auch keine Einwände gab.

Die einzige aktuelle Neubebauung direkt im Maienweg (Ecke Gärtnerweg) wurde ausschließlich gemäß dem vorhandenen Bebauungsplan genehmigt.

Das Krankenhausareal (Begründung 2015 vorhabenbezogenen Bebauungsplan) sowie Bebauung Harthäuser Str. [REDACTED] bis [REDACTED] (siehe oben) stellen laut Stadt Ulm den Übergang zur prägenden kleinteiligen Bebauung dar. Der Ostteil der Planung Krankenhaus, also anschließend an die kleinteilige Bebauung, wurde aufgrund der Baumasse zurückgestellt. Die Besitzer, der für die Umgebung prägenden Häuser, haben diese in der Regel erst vor einigen Jahren gekauft und auch in letzter Zeit Investitionen vorgenommen. Die Begründung des Bauträgers einer erforderlichen städtebaulichen Veränderung unabhängig von der Umgebungsbebauung liegt außerhalb seiner Kompetenz. Diese Begründung durch einen Bauträger kann somit nicht die Grundlage einer Genehmigung für die Bauvoranfrage sein.

Durch die unzureichenden Grenzabstände zum Maienweg [REDACTED] wird unser bestehender, alter Baumbestand (u.a. Eiben, die unter Artenschutz stehen, gepflanzt durch Vorbesitzer vor Einführung bzw. Modifizierung des Nachbarschaftsrecht BW) sowie unsere, nicht gemeinsame, Grenzmauer gefährdet. Da bereits die Bauarbeiten im Maienweg zu nachweislicher Rissbildung an unserem Wohnhaus sowie an den Gartenmauern geführt haben, fehlt die hinreichende Berücksichtigung durch den Bauträger.

Bei einer Bebauung entsprechend der Planung, sind gravierende Nachbarschaftsstreitigkeiten auf Grund von fehlenden, nachbarschützender Abstände, vorprogrammiert. Diese wären bei angemessener Planung vermeidbar.

Bei entsprechender Genehmigung Maienweg 2 kann zukünftig auch auf unserem Grundstück unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände sowie mit entsprechender Firsthöhe, die analog der Voranfrage Maienweg 2 über den gesamten Grundstückverlauf wesentlich darüber hinausgeht, mit maßgeblichen Messpunkt an unserem südwestlichen Grenzpunkt zu Maienweg auf Höhe Maienweg, gebaut werden.

Da es sich beim Architekten und auch dem Vermarkter um dieselben handelt, wie bei dem Bauvorhaben Klingensteiner Straße, Ulm-Söflingen, wo seit mehr als 10 Jahren nur Bauruinen stehen, kann „Siedlungsdruck“ als Argument nicht zum Nachteil der angrenzenden Anlieger führen.

Weder der Grundstücksbesitzer [REDACTED] noch der Architekt oder Vermarkter haben ein Gespräch mit uns gesucht, um ggf. bereits vor der Anfrage einen Konsens zu finden. Die gesamte Planung erfolgt mit möglichst viel Abstand auf dem eigenen Grundstück und möglichst nahe an unserem Grundstück zu bauen. Somit wird nur auf Vermarktbarkeit unter Einbezug unseres großen Grundstückes einschließlich unserer Freiflächen sowie möglichst hoch und breit in Richtung des niedrigsten Gebäudes (unser Haus) geplant. Die geplante Bebauung als Aufwertung zu bezeichnen, entbehrt jeder Grundlage. Die eingereichten Unterlagen sind erneut ohne relevante Ansichten, richtigen und nachvollziehbaren Angaben und es wurden keinerlei Modifizierungen, die eine Rücksichtnahme erkennen lassen, vorgenommen.

Wir bitten die Stadt Ulm von der Genehmigung der momentanen Voranfrage zur Befreiung abzusehen, alle nachbarschützenden Vorschriften einzuhalten und auch die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu unterstützen. Sollte der Bauträger dies anstreben, verweisen wir auf den alten Baumbestand, um hier einer vorsätzlichen Abholzung, die nach der aktuellen rechtlichen Lage nach dem 30. September möglich wäre, zu vermeiden.

Wir stehen jederzeit für eine Ortsbegehung ausschließlich mit Vertretern der Stadt Ulm auf unserem Grundstück zur Verfügung.

Bei einer angemessenen Planung durch den Bauträger ist eine einvernehmliche Lösung nicht auszuschließen.

Anlagen
Schreiben an [REDACTED] vom 15.12.2012
5 Seiten Schrittwechsel Teilung 12.12.2013 bis 21.01.2014
Auszug Antrag Bauvoranfrage, Ansicht Nordost mit Anmerkungen

Lageplan M 1:500

Überlagerung mit B-F

Gefälle im Malenweg entspricht nicht dem Gelände

Nicht dem Plan
entsprechende Ausrichtung des
Giebels!

11,50m

+ ? = Gesamthöhe
13,0m

Ansicht Nordost/Harthauser Straße M 1:200

aktueller Gelände-
verlauf

Ansicht

1238/4

IG-Zentrum

Harthaus

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herrn Abteilungsleiter Peter Rimmele
Münchner Straße 2
89073 Ulm

14.01.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „*Maienweg 2*“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Frau [REDACTED]

wie aus vorgegangenem Schriftverkehr bekannt, vertreten wir die [REDACTED]

I.

Der Unterzeichner darf anknüpfen an eine **Besprechung** mit *Herrn* [REDACTED] am 30.11.2018 (wir waren uns kurz begegnet). An der Besprechung haben Sie, *sehr geehrte* [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] teilgenommen. Den Terminsbericht überlässt der Unterzeichner noch einmal als **Anlage dst 1**.

II.

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit der *Firma Göttfried Projektbau GmbH* hat ergeben, dass im Grunde **keine Änderungen gewollt** werden und im Übrigen das **Projekt bereits als genehmigt beworben** wird unter <https://www.goettfried-immobilien.de/Ulm-Soeflingen44-Maienweg-2--Stadthaeuser.htm>.

Unsere Mandantschaft bittet um eine kurzfristige weitere **Besprechung** mit Ihnen, *sehr geehrter* [REDACTED] sinnvollerweise wiederum in Anwesenheit von [REDACTED]
[REDACTED]

Der Unterzeichner ist in der laufenden Woche zeitlich eingebunden durch einen Verwaltungsgerichtstermin in *Regensburg* am 15.01.2019 sowie am 16.01.2019 und 17.01.2019 durch ganztägige Vorlesungsleistung in dem in *Biberach* neu angesiedelten Studiengang Wirtschaft und Recht und deshalb mobil unter Nr. [REDACTED] zu erreichen.

Ihnen einen guten Start ins Neue Jahr und ein erfolgreiches Wirken in so verantwortungsvoller Position für die Alte Freie Reichsstadt und ihre vielen modernen Entwicklungslinien.

[REDACTED]
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Per E-Mail:

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herrn Abteilungsleiter Helmut Kalupa
Münchner Straße 2
89073 Ulm

05.12.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“

Sehr geehrter

der Unterzeichner kommt auf diesem Wege anknüpfend an die **Besprechung** in Ihrem Dienstzimmer am 30.11.2018 auf den Vorgang zurück:

I.

An der Besprechung unter Ihrer Leitung hatten Ihre Mitarbeiterin
sowie unsere Mandantschaft,
sowie der Unterzeichner teilgenommen.

II.

Erlauben Sie dem Unterzeichner zunächst in Bezug auf **Stadtplanung** einige **grundhafte Feststellungen**:

1. Die Nachverdichtung der städtischen Innenbereiche ist nicht erst seit Einführung der Bodenschutzklausel (§ 1a II BauGB) ein **zentrales Thema** der

Stadtentwicklung seit zwei Dekaden; dieser Grundsatz ist **allseits** (ohnehin von Stadt und Mandantschaft) **akzeptiert**; ebenso **akzeptiert** ist die **Aktivierung innerörtlicher Brachen** (sog. Konversionsflächen), wie sie derzeit in *Söflingen* durch die Neuüberbauung bzw. Umnutzung der Flächen des „*Krankenhauses Söflingen*“ erfolgt.

2. Wenngleich bei Planungsbedarf (§ 1 III 1 BauGB) **alte Ortsbaupläne** und **Bebauungspläne** (nach 7 Jahren gem. § 39 ff BauGB entschädigungslos) **geändert** werden können, sollten die Überlegungen der **Planungen der Altvorderen** einerseits und **urbanklimatologische Überlegungen** andererseits im Rahmen einer **quartierübergreifenden Stadtplanung** nicht aus den Augen verloren werden. Die Planungen der Altvorderen sind in dem **Ortsbauplan vom 22.03.1963** niedergelegt, der von den Flächen nördlich des (ehemaligen) „*Krankenhauses Söflingen*“ bis zur „*Harthausener Straße*“ ein **Bauverbot** vorsieht, das sich bis zur Einmündung des „*Maienweges*“ in die „*Harthausener Straße*“ **weiterzieht**. Die Sichtweise der Altvorderen wollte **Grünzonen schaffen**, die nunmehr auch **urbanklimatologisch** (vgl. Gutachten, beigelegt als **Anlage dst 1**) von **hoher Bedeutung** sind. Städte und Gemeinden kämpfen gegen Immissionen und Temperaturerhöhungen, die nur durch eine **entsprechende Durchgrünung**, vor allem aber auch der Beachtung der **Grünlufttrassen** (hier das Waldgebiet) auf dem Hangrücken Richtung *Klingenstein* gewährleistet werden können. Jede Verriegelung (wie jetzt durch die Neubauten im Zuge des „*Krankenhauses Söflingen*“) **beeinträchtigt** insofern die **Gesamtentwicklung**.
3. Soweit das **Auftreten** eines **Investors** die **Stadtentwicklung prädeterminiert**, bedeutet dies im Grunde **investorengetriebene Briefmarkenbebauungspläne** (um es einmal von pointiert zu sagen), die verwaltungsseitig nur nach Maßgabe des **Rücksichtnahmegebots** (§ 15 BauNVO i.V.m. z.B. Abstandsvorschriften LBO) **abgewehrt** werden. Zwar bringt der Bebauungsplan „*Harthausener Straße*“ (beschlossen am 11.06.1971) auch die Überplanung des heutigen Baugrundstücks

mit sich, geht aber immer noch feingliedrig durch **Ausweisung eines Baufensters** (nach der neuen Formensprache nach Einführung der BauNVO und des BauGB) von einer **Nichtüberbaubarkeit** und damit dem **Gegenbegriff des Bauverbots** der am 23.07.1962 erfolgten Planung aus. Insofern ergibt sich **keine andere Sichtweise** in Bezug auf die **Überplanung** (vgl. Auszug aus dem Ortsbauplan, vorgelegt als **Anlage dst 2.1** und Auszug aus dem Bebauungsplan „Harthäuser Straße“, beigefügt als **Anlage dst 2.2**).

Der Unterzeichner ruft – nach über zwei Dekaden in diesem Bereich lehrend – zu einer **quartierbezogenen übergreifenden Planung** auf, die nicht von **privatrechtlichen Einzelentscheidungen** (Erbfälle oder Verkäufe und hernach optimaler Grundstücksausnutzung durch Bauträger) **getrieben** ist, sondern durch eine **quartierübergreifende Stadtplanung**; regelmäßig entstehen durch die so getriebene Planung im Übrigen auch **nur hochpreisige Wohnungen**, so dass das **Wohnungsproblem** der Bevölkerungsgruppen, die es am meisten trifft, damit auch **nicht gelöst** wird. Dem Unterzeichner seien also diese allgemeinen Ausführungen nachbesehen.

III.

Es ist nun Angelegenheit des Ausschusses/Stadtrats, sich damit zu befassen. Die Lösung im vorliegenden Fall ist **aufgezeigt**. Die **bereits bestehende Bebauung** auf der anderen Straßenseite des „**Maienweges**“ ist **aufzunehmen**. Das Gebäude kann gedreht werden. Dadurch wird die **innerquartierliche Grünzone**, wie sie sich aus wunderschön aufgewachsenen Bäumen bestens entwickelt hat, **erhalten und gepflegt**. Für Familien mit Kindern (im neuen Gebäude) gibt es **innerquartierliche natürliche Schutzzonen**. Die Grünzone kann insgesamt erhalten bleiben. Hierbei ist festzuhalten, dass die **jetzige Planung** von der **Beseitigung großer Bäume** ausgeht, was sicherlich nicht im Sinne der Stadtentwicklung sein kann. Der Unterzeichner überlässt hierneben Lichtbilder in Bezug auf das **Heranrücken der innerörtlichen Nachverdichtung** an die **Grünzone**, was die **Überbauung des innerörtlichen Quartiers** im Zuge des **Bebauungsplans** angeht, als **Anlagenkonvolut dst 3**.

IV.

Der Unterzeichner bedankt sich für das verwaltungsseitig so kurzfristig vor Weihnachten eingeräumte Gespräch. Der Unterzeichner ist von der KW 50 bis zur KW 1/2019 jahresurlaubsbedingt kanzleiabwesend. Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die besten Wünsche zum Fest und Neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage dst

Kath Kirchenpflege Ulm
Kirchengem Söflingen

Hermann Hülle
Kaufmann
Leonh. Haarer

Hille Alewid

Adolf Mutschler

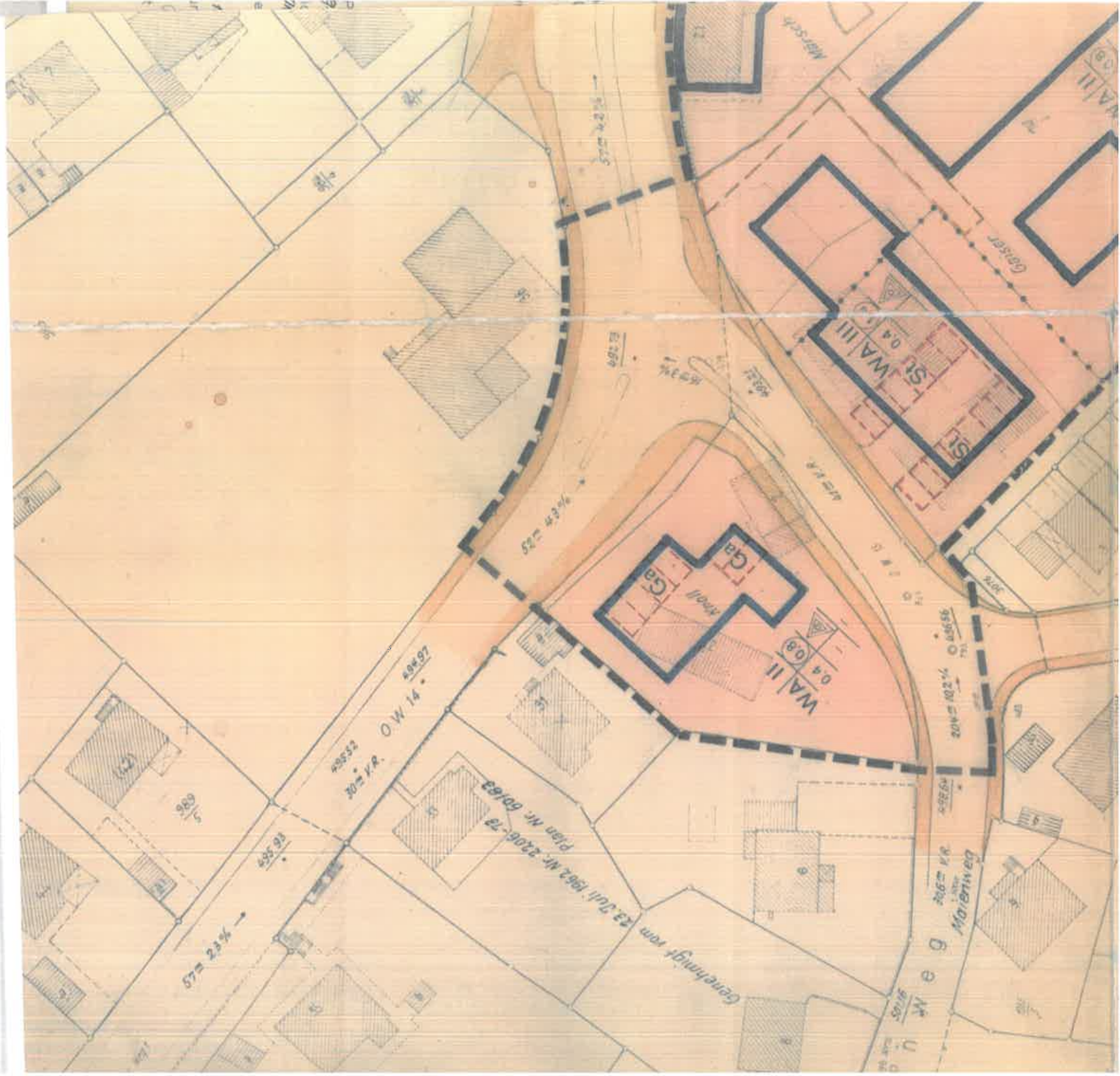
Franz Bozenhardt

M a i e r w e g
Wüstener Weg

Gärtnereyweg

STAB 1
10

Anlage dst 2,2







Uhle Gerüstbau

Uhle Gerüstbau

Lager 20

Lager 21

Lager 22

Lager 23

Lager 24

Lager 25

Lager 26



Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

10

0







DOGAN
Makina ve Sanayi







Qualité Better Service
DOGAN ON
ECONOMISATION ET
Avec 100% de produits locaux

122

122

122















Logo of a construction company with a stylized 'S' and 'M' in blue and red.

White Construction

White Construction

White Construction

Red and white striped sign with illegible text.





























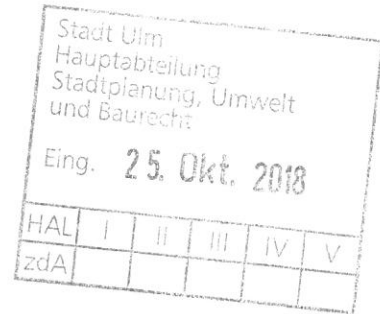












Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Münchner Straße 2

89070 Ulm

21.10.2018

Bauvorhabenbezogener Bebauungsplan Maienweg 2
Göttfried Projektbau GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich als naher Anwohner (Maienweg ) des betreffenden Grundstücks folgende Einwendungen und Stellungnahmen abgeben:

1. Sie erhalten in der Anlage zwei Schreiben von mir (15.02.2016 und 05.10.2016) zu den Bauvoranfragen der Vorhabenträgerin an die Stadt Ulm zum eben jetzt im bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan betreffenden Grundstück. Die Vorhabenträgerin hat dabei unter Berufung auf die Zugeständnisse der Stadt beim bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan „Altes Krankenhaus Söflingen“ zweimalig versucht, in eklatanter Weise vom bestehenden Bebauungsplan abweichend und mittels falscher Planangaben, von der Stadt Baurecht für völlig indiskutable Baukörper zu erhalten.

Während die Stadt die Einwendungen der Anwohner bei der ersten Bauvoranfrage aufgriff und der Vorhabenträgerin eine unmittelbare Ablehnung der Voranfrage erteilte, wurde die Entscheidung der Stadt zur zweiten Voranfrage vom **22.09.2016** den Anwohnern am **01.10.2018** mitgeteilt, nämlich, dass aufgrund der Rücknahme der Voranfrage durch die Vorhabenträgerin eine Entscheidung durch die Stadt nicht mehr erforderlich wäre. Einen Tag später (!!) erfolgte der Aufstellungsbeschluss durch den zuständigen Fachausschuss.

Über zwei Jahre wurde keine Entscheidung getroffen bzw. nach meinem Dafürhalten mit der Vorhabenträgerin ein Alternativszenario erarbeitet, wie die dortigen Vorstellungen doch irgendwie umgesetzt werden könnten. Es scheint so, dass beide Voranfragen in ihrer eklatanten Abweichung zum bestehenden Bebauungsplan in erster Linie dazu dienen, die Stadtverwaltung für einen bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan müde zu klopfen und diesen jetzt -

zwar in abgeschwächter Form – aber in immer noch inakzeptabler Ausführung zur eigenen Vorteilsmaximierung durch zu bekommen.

Bei einer derartigen Vorgeschichte kann kein Anwohner davon ausgehen, dass dieser Bebauungsplan nun plötzlich dem Bebauungsbild im Umfeld des Maienweg 2 entsprechen soll.

2. Die Bebauung des Grundstücks 1238/1 hat auf Basis des bestehenden Bebauungsplanes zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der uneingeschränkten Zustimmung der Nachbarn. Das ist den Eigentümern Maienweg ■ von Amtsseite schriftlich bestätigt worden. Darauf verlasse auch ich mich als weiterer Anlieger und werde den direkt betroffenen Anliegern dabei jede erdenkliche Unterstützung anbieten. Wie in meinen damaligen Schreiben vom 15.02.2016 und 05.10.2016 ausgeführt, wird sich am Ergebnis dieser Bauvoranfragen und dieses Bebauungsplanverfahrens auch die Verlässlichkeit der gemachten städtischen Aussagen gegenüber den bestehenden Grundstückseigentümern erweisen..

3. Die Gegenargumente zu den vorliegenden Entwürfen liegen auf der Hand. Das geplante Zweifamilienhaus angrenzend an das Grundstück Maienweg ■ entspricht weder in Ausrichtung (Giebel) noch Höhe dem städtebaulich prägenden Bild des Verlaufs des Maienwegs an dieser Stelle.

3. Offensichtlich werden entlang des Grundstücks heute vorhandene öffentliche Parkplätze entfallen, da es Zufahrten zum Grundstück geben muss, die heute nicht in dieser Form vorhanden sind. Nach der erst teilweisen Fertigstellung der Bebauung Areal Krankenhaus hat sich wie von den Anwohnern im damaligen Verfahren kritisiert, die Parksituation erheblich verschlimmert. Gerade auf Höhe des Maienweg 2 – Grundstücks ist die rechte Straßenseite 7/24 vollständig beparkt. Wegfallende öffentliche Parkplätze im Zuge der Maßnahme werden die Situation verschärfen.

4. Besonders unsinnig ist nicht nur für uns Anwohner, sondern sicher für jeden, der sich fragt, wie effizient die Stadtverwaltung noch arbeitet, die Tatsache überhaupt, dass hier für ein gerade mal knapp 800 qm großes (kleines) Grundstück ein teurer, zeitaufwendiger bauvorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt wird, nur weil sich die Vorhabenträgerin mit zwei eklatant vom bestehenden Baurecht abweichenden Bauvoranfragen selbstverständlich nicht mit den Anwohnern einigen konnte. Hätte hier die Stadtverwaltung klare Kante gezeigt und dem Bauträger das geltende Baurecht als Verhandlungsbasis vorgeschrieben, hätte er sich auch mehr Gedanken zur Bebauung gemacht und die Einigungschance mit den Anwohnern erhöht. Jetzt kommen Stadt und Gemeinderat einem Bauträger entgegen, der mit seinen Toch-ter-, Schwester-, Mutter- oder auch Vorgängergesellschaften bislang ganz bestimmt kein Aushängeschild für korrekte und reibungslose Wohnbebauung in Ulm gewesen ist. Er hätte gerne bei dieser Bebauung zeigen können, dass er es besser kann. Wenn er sich ordentlich wie jeder andere an das hier gültige Bebauungsrecht gehalten hätte, hätte er auch ein Mitwirken der Anlieger bekommen. So werden jetzt Ressourcen von Verwaltung, Gemeinderat und Anwohnern verschwendet, die schlussendlich nur der Vorteilsmaximierung des Bauträgers helfen.

5. Den Anwohnern und Bürgern der Stadt wird hier wieder einmal gezeigt, dass Bauleitlinienplanungen, auf die man sich beim Kauf seiner Immobilie verlassen will, null Rechtssicherheit darstellen, wenn der Nachbar verkauft. Jeder neue Käufer benötigt lediglich das Argument der Nachverdichtung, um Bebauungspläne in noch so abstruser Weise loszutreten zu dürfen, die bei entsprechend klarer Ausrichtung der Stadtverwaltung überhaupt nicht nötig wären, um den gleichen Wohnraum zu schaffen.

6. Abschließend rüge ich die Tatsache, dass das Artenschutzgutachten nur das betreffende Grundstück analysiert hat. Geboten ist für eine Begutachtung dieser Materie selbstverständlich auch die Analyse der Gartenflächen der Umgebung. Bei lächerlichen 800 qm kann sich keine ordentliche Befundung in Sachen Artenschutz ergeben. Das Gutachten muss deutlich mehr Fläche einbeziehen, um eine abschließende Aussage hierzu zu treffen.

So wie auch die Bauvoranfragen für mich als betroffenen Anlieger nicht genehmigungsfähig waren, ist auch der vorliegende bauvorhabenbezogene Bebauungsplan aus den damaligen und den hier zusätzlich genannten Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Stellungnahme zur Bauvoranfrage der Vorhabenträgerin vom 01.02.2016 (Aktz. 01757-15-30)

Stellungnahme zur Bauvoranfrage der Vorhabenträgerin vom 22.09.2016 (Aktz. 01346-16-30)

[REDACTED]

Stadt Ulm
Abt. Städtebau und Baurecht I

Münchner Straße 2

89070 Ulm

15.02.2016

Aktz. 01757-15-30 vom 01.02.2016
Bauvoranfrage Göttfried Projektbau GmbH Maienweg 2 Ulm-Söflingen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich schreibe Ihnen als Eigentümer des Objekts Maienweg [REDACTED] sowie als Vorsitzender der Anwohnerinitiative Maienweg, die sich im Zusammenhang mit der Bebauung des ehemaligen Söflinger Krankenhausareals gegründet hat, um die Interessen betroffener Anwohner des Maienwegs bei der Bebauung des Krankenhausareals und seiner Folgewirkungen gemeinschaftlich zu vertreten.

Von Eigentümern der den Flächen Maienweg 2 angrenzenden Grundstücken bin ich über die Bauvoranfrage der Fa. Göttfried Projektbau GmbH informiert worden. Das Begründungsschreiben der Fa. Göttfried Projektbau GmbH zur Bauvoranfrage liegt mir in Teilen vor.

Die Bauvoranfrage soll die Zulässigkeit eines Neubaus von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Maienweg 2 prüfen. Sie erhalten von mir dazu nachfolgend eine Stellungnahme, deren rechtliche Grundlage sich in erster Linie aus meinem Gebietserhaltungsanspruch als Grundstückseigentümer des betroffenen Baugebiets ableitet.

Selbstverständlich ist die Stellungnahme ergänzt um die Erkenntnisse aus dem Bebauungsplanverfahren „Areal ehemaliges Krankenhaus Söflingen“, da es sich bei der vorliegenden Bauvoranfrage m. E. um eine Folgewirkung der Entscheidung zum bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

1. Sie erhalten in der Anlage das Schreiben der Kanzlei [REDACTED] Vom 21.05.2015, die mich und andere Anwohner im Bebauungsplanverfahren „Areal ehemaliges Krankenhaus Söflingen“ vertritt. Folgende dort getätigten Hinweise gelten in noch stärkerem Maße gegen die vorliegende Bauvoranfrage:

- Die Bebauung entlang des Maienwegs ist gekennzeichnet von lockerer Ein- und Zweifamilienhausbebauung. Die geplante MFH-Bebauung fügt sich hierbei weder in Kubatur noch Höhe ein. Mit der geplanten Bebauung wird die vorhandene Baustruktur entlang des Maienwegs im Sinne einer nicht verträglichen Bebauung verändert.

- Die vorliegende Planung orientiert sich in keinster Weise am Charakter des unmittelbaren Baugebiets und wäre auch städtebaulich nicht zu vertreten. Der Hinweis auf das gegenüberliegende Postgebäude und andere Gebäude in der Harthausenerstrasse ist nicht zulässig, weil sowohl Postgebäude als auch die MFH in der Harthausenerstrasse nicht Teil der lockeren Ein- und Zweifamilienhausbebauungen des in Frage kommenden Maienwegareals sind.

2. Von Seiten städtischer Vertreter wurde uns mehrfach beim Krankenhaus-Planverfahren das Argument entgegen gehalten, dass das Areal ehemaliges Krankenhaus losgelöst von der Bebauung des übrigen Maienwegs zu sehen ist. Dieses Argument kann kaum ebenfalls für die Grundstücke Maienweg 2 herhalten. Diese Grundstücke gehören ganz eindeutig in die Bebauungsschiene und den Bauungscharakter Maienweg. Eine Bebauung in der geplanten Form würde unmittelbar für alle angrenzenden Eigentümer gleiche Rechte auslösen. Mittelfristig wäre rechtlich damit Tür und Tor geöffnet für einen städtebaulichen Wildwuchs.

3. Die Wettbewerbsjury beim Architektenwettbewerb „Bebauung Areal ehemaliges Krankenhaus Söflingen“, in der auch maßgebliche Vertreter der Stadt saßen, hat dem dortigen Investor sämtliche Vorschläge der Architekten verworfen, die keinen adäquaten Übergang seiner Bebauung zum angrenzenden EFH-Bereich des östlichen Maienwegs vorsahen. Daher wurde dieser Teil der Bebauung dort auch bislang nicht verabschiedet. Insofern sehen auch die Städtebau-Experten sehr wohl einen Charakter in der lockeren Ein- und Zweifamilienhausbebauung, den es zu erhalten gilt. Das Argument der Bauvoranfrage, dass diese Bebauung städtebauliche überholt sei, wird somit von den Experten keineswegs geteilt.

Die Anwohnerinitiative Maienweg rät daher allen Nachbarn und allen betroffenen Eigentümern des Baugebiets dazu, diese Bauvoranfrage entsprechend ablehnend zu beantworten. Wir gehen davon aus, dass wir uns auf die Aussagen der Verantwortlichen der Stadt Ulm aus dem Bebauungsplanverfahren „Areal Krankenhaus Söflingen“, namentlich der Herren [REDACTED] und [REDACTED] verlassen können und der Charakter des Baugebiets, welcher durch das nach wie vor geltende Baurecht entstanden ist, nicht beschädigt wird.

In meiner Eigenschaft als Vertreter der Anwohnerinitiative werde ich auch die Gemeinderäte – soweit ohnehin nicht bereits geschehen – darüber informieren, dass jetzt genau dies eingetreten ist, wovon wir von Anfang an gewarnt haben, nämlich dass nach der Verabschiedung des Bauvorhaben bezogenen Bebauungsplans „Areal Krankenhaus“ jeder Grundstückseigentümer des Baugebiets für sich ein neues Baurecht ableitet und das geltende Recht keinen Schutz mehr für die bestehenden Grundstückseigentümer mehr bedeutet, es sei denn, die

Stadtverwaltung incl. Gemeinderat steht zu den gemachten Aussagen, dass sich aus dem bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan Krankenhaus keine Rechte für andere Grundstückseigentümer des Baugebiets ableiten.

Insofern ist dieser Vorgang für mich der Lackmustest, inwieweit Stadtverwaltung und Politik noch verlässliche Aussagen treffen und hier nicht gegen den Willen der Nachbarn und Anwohner ein Aushebeln des gültigen Baurechts mittels Bauvorhaben bezogenem Bebauungsplan oder sonstiger Baubefreiungen vorgenommen wird.

Selbstverständlich ist gegen eine Bebauung der Grundstücke Maienweg 2 auf Basis des für alle anderen bestehenden Grundstückseigentümer geltenden Baurechts nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'e' followed by a flourish.

[REDACTED]

Stadt Ulm
Abt. Städtebau und Baurecht I

[REDACTED]

Münchner Straße 2

89070 Ulm

05.10.2016

Aktz. 01346-16-30 vom 22.09.2016
Erneute Bauvoranfrage Göttfried Projektbau GmbH Maienweg 2 Ulm-Söflingen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich schreibe Ihnen als Eigentümer des Objekts Maienweg [REDACTED] sowie als Vorsitzender der Anwohnerinitiative Maienweg, die sich im Zusammenhang mit der Bebauung des ehemaligen Söflinger Krankenhausareals gegründet hat, um die Interessen betroffener Anwohner des Maienwegs bei der Bebauung des Krankenhausareals und seiner Folgewirkungen gemeinschaftlich zu vertreten.

Von Eigentümern der den Flächen Maienweg 2 angrenzenden Grundstücken bin ich über die erneute Bauvoranfrage der Fa. Göttfried Projektbau GmbH informiert worden. Das Begründungsschreiben sowie die eingereichten Planunterlagen der Fa. Göttfried Projektbau GmbH zur Bauvoranfrage liegen mir vor.

Bereits zur ersten – amtsseitig abgelehnten - Bauvoranfrage des Bauträgers (Aktz. 01757-15-30 vom 01.02.2016) erhielten Sie ein Einwandsschreiben von mir mit Datum vom 15.02.2016 (siehe Anlage zu diesem Schreiben). Auf dieses verweise ich ausdrücklich. Die dort angeführten Argumente gelten nach wie vor und sind auch weiterhin Teil meiner Einwendungen zu dieser zweiten Bauvoranfrage.

Zusätzlich möchte ich auf Basis des Studiums der erneuten Anfrage und des Informationsaustauschs mit direkten und benachbarten Anliegern zum Maienweg 2 noch folgende weitere Einwendungen vortragen. Die rechtliche Grundlage meiner nachfolgenden Stellungnahme leitet sich wiederum in erster Linie aus meinem Gebietserhaltungsanspruch als Grundstückseigentümer des betroffenen Baugebiets ab:

1. Die Umplanung enthält keinerlei wesentliche Änderung gegenüber der ersten Anfrage. Weiterhin werden der bestehende Bebauungsplan in keinster Weise

[Handwritten Signature]

eingehalten sowie die Nachbarschaftsrechte in eklatantem Ausmaß verletzt.

2. Die Planunterlagen enthalten falsche und irreführende Angaben im Hinblick auf Grenzabstände und First-/Dachhöhen. Bei korrekter Angabe käme beispielweise eine Firsthöhe von eher 14,50 m als 11,50 m zur Ausführung, was noch höher als die Gebäudehöhe Bebauung Areal Krankenhaus wäre. Im Vergleich zu den Höhen der dem gültigen Bebauungsplan entsprechenden Bebauungen Maienweg ■ und ■ (ca. 6 m) ist das indiskutabel. Bestimmte Bauteile grenzen unmittelbar an das Nachbargrundstück Maienweg ■, sind aber nicht näher beschrieben.
3. Es sind keine differenzierende Niveauangaben erkennbar, die eine Bewertung der Bebauung über den Verlauf Maienweg ■ bis 2 zulässt. Dies würde unmittelbar den überdimensionierten Baukörper transparent machen und ist wohl deshalb bewusst in den Unterlagen durch den Planer nicht mitgegeben worden. Im Gegenteil: der Geländeverlauf ist auch noch falsch dargestellt. Dies kann bei einer amtsseitigen Besichtigung vor Ort schnell belegt werden.
4. Nach wie vor entspricht die Planung nicht der kleinteiligen Bebauung des Areals. Die Hinweise des Planers auf angeblich bereits in der Vergangenheit davon abweichende Bauten wie Harthäuser Straße ■ oder Areal Krankenhaus gehen ins Leere, da hier nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Stadt Ulm ein Übergang in die kleinteilige Umgebungsbebauung gegeben war. Dies ist im vorliegenden Fall mitnichten der Fall. Von einem Übergang in die Umgebungsbebauung kann bei dieser Dimension in der Planung in keinsten Weise die Rede sein.
5. Die Bebauung der Grundstücke 1238/1 und 1238/6 hat auf Basis des bestehenden Bebauungsplanes zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der uneingeschränkten Zustimmung der Nachbarn. Das ist den Eigentümern Maienweg ■ von Amtsseite schriftlich bestätigt worden. Darauf verlasse auch ich mich als weiterer Anlieger und werde den direkt betroffenen Anliegern dabei jede erdenkliche Unterstützung anbieten. Wie in meinem damaligen Schreiben vom 15.02.2016 ausgeführt zeigt sich am Ergebnis dieser Bauvoranfrage auch die Verlässlichkeit der gemachten städtischen Aussagen gegenüber den bestehenden Grundstückseigentümern.

Ich halte es für zutiefst befremdlich, wie diese Voranfrage durch den Planer und seinen Auftraggeber ausgearbeitet und eingereicht ist. Hier soll offensichtlich auf Basis irreführender und fehlerhafter Angaben ein Zustimmungsverhalten bei den Anliegern generiert werden, das bei korrekter und transparenter Darstellung offenbar nicht zu bekommen ist. Ich hoffe, dass die Stadtverwaltung dies ebenso erkennt. Besagter Bauträger ist mit seinen Tochter-, Schwester-, Mutter- oder auch Vorgängergesellschaften bislang ganz bestimmt kein Aushängeschild für korrekte und reibungslose Wohnbebauung in Ulm gewesen. Er kann gerne bei dieser Bebauung zeigen, dass er es besser kann. Wenn er sich ordentlich wie jeder andere an das hier gültige Bebauungsrecht hält, werden auch die Anlieger mitwirken.

Aktuell ist diese Bauvoranfrage für mich als betroffenen Anlieger nicht genehmigungsfähig. Ich fordere die Stadt Ulm daher auf, dem Antragsteller auf zu

erlegen, meine nachbarschützenden Vorschriften einzuhalten und die Anfrage auf Befreiung nicht zu genehmigen. Selbstverständlich ist auch ein bauvorhabenbezogener Bebauungsplan aus den genannten Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme zur Bauvoranfrage des gleichen Bauträgers vom
01.02.2016 (Aktz. 01757-15-30)

A handwritten signature in blue ink, located in the bottom right corner of the page.

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht

Eing. 05. Nov. 2018

HAL	I	II	III	IV	V
zdA	TR				

Anlage 7.3 zu GD 51/21

29.10.2018

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Str. 2
89070 Ulm

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Maienweg 2, 89081 Ulm-Söflingen
Göttfried Projektbau GmbH**

Unsere erneute Stellungnahme zu diesem Bauvorhaben ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir uns als nahe Anwohner zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Maienweg 2 im Rahmen der „Beteiligung der Öffentlichkeit“ äußern.

Wir unterstützen mit diesem Schreiben die Einwendungen, die von den Eigentümern der Grundstücke Maienweg [redacted] und [redacted] vorgetragen werden, weil wir ihre Sorgen und Bedenken teilen und unterstützen.

Folgenden Aspekt der Einwendungen möchten wir besonders aufgreifen:

Mit einem Schreiben vom 26.9.2018 (Az: 01346-16-30) wurden wir informiert, dass die Bauvoranfrage für das Grundstück Maienweg 2 zurückgezogen worden sei, nach unserer Kenntnis geschah dies nach einer ca. zweijährigen Vorgeschichte seitens des Vorhabenträgers.“

Am 2.10.2018, also nur ca. eine knappe Woche später, wurde im „Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung Bau“ ein Beschluss für einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Maienweg 2““ einstimmig beschlossen (TOP 3 / 2.10.2018 / TO 1786/18 / GD 338/18), der in der Südwestpresse veröffentlicht wurde, wodurch wir Kenntnis von diesem Vorgang bzw. Beschluss erhielten.

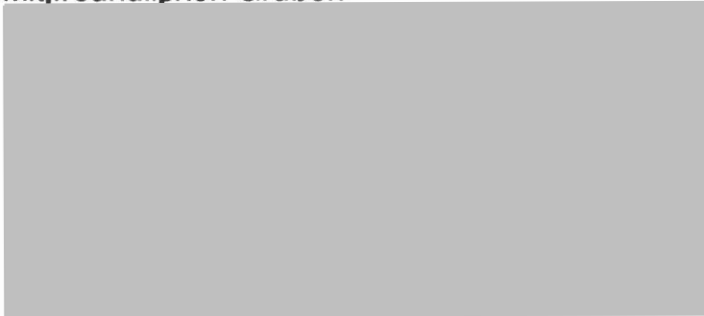
Abgesehen davon, dass hier die zeitlichen Abläufe doch seltsam erscheinen und einige Fragen aufwerfen, stellt sich die grundlegende Frage, warum für ein Gebiet, für das ein geltendes Baurecht besteht, überhaupt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss, also dem „Vorhaben“ einstimmig (!) ein Vorrang gegenüber dem Baurecht eingeräumt wird. Warum kann das Grundstück Maienweg 2 nicht in der Form bebaut werden, wie es das bestehende Baurecht vorsieht bzw. erlaubt, nämlich eine Bebauung, die sich an dem Verlauf und dem städtebaulichen Bild des Maienwegs an dieser Stelle orientiert, vor allem auch, was die **Giebelausrichtung** der geplanten Bebauung betrifft.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier die Interessen eines professionellen Vorhabenträgers den Interessen der Anwohner, die sich auf bestehendes Baurecht, das ja auch für ihre Grundstücke gilt, berufen, vorangestellt bzw. bevorzugt werden. Worauf kann man sich mit Blick auf das Baurecht als Anwohner in der Umgebung des Vorhabens verlassen, wenn bestehendes Baurecht auch bei einem relativ kleinen Grundstück einfach geändert wird, sobald ein Bauträger eine bauliche Maßnahme auf diesem Grundstück plant?

Des Weiteren verweisen wir auf die ausführlichen Einwendungen der anderen unmittelbaren und mittelbaren Anwohner des Grundstücks Maienweg 2, wie sie in den Schreiben der Anwohner [REDACTED] und [REDACTED] vorgetragen worden sind.

Auch wir wenden uns entschieden gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Grundstück Maienweg 2, der offensichtlich urplötzlich „vom Himmel gefallen ist“ und der die städtebaulichen Rahmenbedingungen des Maienwegs an dieser Stelle zu wenig berücksichtigt. Deshalb fordern wir Sie auf, die Einwendungen der Anwohner zur Kenntnis zu nehmen und die geplante Bebauung auf der Grundlage dieser Einwendungen zu überprüfen und auch zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Eing. 09. NOV. 2018
Tgb.-Nr. _____
Bearb. Stelle _____

Stadt Ulm
Hauptabteilung SUB

Münchner Straße 2

89073 Ulm

**Maienweg 10
89081 Ulm-Söflingen**

Ulm, den 07.11.2018

**Bauvorhabenbezogener Bebauungsplan Maienweg 2
Göttfried Projektbau GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Anwohner des unteren „Maienweg-Areals“ möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu obigen Bauvorhaben wie folgt Stellung nehmen:

Seit über drei Jahren sind zusammen mit einer Vorhabenträgerin Planungen im Gange, wie eine Neubebauung des Maienweg 2 umgesetzt werden kann. Hierzu gab es zwei Bauvoranfragen seitens der Vorhabenträgerin, die den Rahmen einer umgebungsverträglichen Bebauung allerdings derart sprengten, dass dies zu einer Ablehnung der ersten und Rücknahme der zweiten Bauvoranfrage führte.

Mittlerweile soll die Bebauung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Die angrenzenden Grundstückseigentümer wurden hierüber nicht informiert. Vielmehr war den Eigentümern Maienweg [] von Amtsseite schriftlich zugesichert worden, dass die Bebauung des Grundstücks 1238/1 ohne Änderung des bisher gültigen Bebauungsplans und auf dessen Grundlage erfolgen würde. Wir gehen davon aus, dass diese schriftliche Bestätigung Rechtswirkungen entfaltet, über deren Hinwegsetzung entsprechende rechtliche Folgen eintreten dürften.

Der im Bebauungsplan vorgesehene Entwurf weist einige eklatante Mängel auf:

Die beiden Häuser sind wenig ansprechend, ja fast schon lieblos gestaltet. Die länglichen Fenster und das zu kurze Dach, das unmittelbar an der Hauswand endet und zudem keine, wie ringsum üblich, rote Dachziegel aufweist, geben den Gebäuden einen strengen, fast schon gotischen Charakter, der so gar nicht zu den anderen Häusern passt. Die Ausrichtung des oberen Hauses erfolgt nicht parallel zur Straße, wie es im Bereich des unteren Maienwegs bei den anderen Gebäuden der Fall ist. Dieses steht zudem zu nahe am Grundstück Maienweg [] so dass eine Privatsphäre für die Eigentümer nicht mehr gewährleistet ist. Terrasse und Balkon des geplanten Gebäudes befinden sich ausgerechnet unmittelbar an das Grundstück Maienweg [] angrenzend, als ob nur hier Platz dafür wäre. Im

Gegenzug sind ausgerechnet zwischen den geplanten Gebäuden drei Carports vorgesehen, auf den unseres Erachtens besten Plätzen, genau in der Mitte des Grundstücks.

Zweckmäßigerweise sollte für diese Bebauung eine Tiefgarage gewählt werden, die auch mehr als die vier Stellplätze ausweist, da mit Sicherheit ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen gegeben sein dürfte, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Familien oft zwei Autos benötigen.

Hiermit wäre gleichzeitig die Parksituation im unteren Maienweg entschärft, nachdem sich diese mittlerweile durch die Bebauung im Krankenhausbereich sowohl im Maienweg als auch in der Harthauser Straße untragbar zuspitzt.

Wir bemängeln ferner, dass beide Gebäude zu hoch für die Umgebungsbebauung geplant sind: Sämtliche Häuser ringsum sind kleiner und wesentlich aparter.

Unberücksichtigt bleiben unverständlicherweise mit der vorgenommenen Verdichtung – bislang steht auf diesem Grundstück nur ein sehr kleines Einfamilienhaus – auch die für ein gesundes Leben ebenfalls dringend erforderlichen Grünflächen. Nicht umsonst wird diesem Umweltaspekt immer mehr Raum durch die Gesetzgebung gegeben. Gemäß den ursprünglichen Bebauungsplänen im Bereich Maienweg - Harthauser Straße sollten, wie bislang durch ein Bauverbot geschützt, diese Grünflächen unbedingt erhalten bleiben.

Das betrifft auch den Artenschutz, der hier noch nicht vollumfänglich im Hinblick auch auf die benachbarten Grundstücke berücksichtigt wurde.

Letztlich wird mittlerweile unter dem Schlagwort der Nachverdichtung alles genehmigt, was satte Gewinne bringt, deren negativen Folgen jedoch keiner der involvierten Planungs- und Entscheidungsträger selbst zu tragen hat und sicher auch nicht zu tragen gewillt wäre.

Die Bebauung des Maienwegs 2 lehnen wir deshalb im Status der derzeitigen Planung ab. Es ist möglich und durchführbar, eine Planung zu realisieren, die achtsam und umsichtig auch auf Belange eingeht, die nicht allein durch wirtschaftliche Interessen bestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Ulm

-Stadtplanung Umwelt u. Bauverordn.

Münchenstr. 2

89073 Ulm

Kopie an SUB III

Anlage 7.5 zu GD 51/21

Abteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht

Eing. 09. Nov. 2018

HAL	I	II	III	IV	V
-----	---	----	-----	----	---

08. Nov. 2018

Ich lege EINSPRUCH ein gegen den
Bebauungsplan zum Grundstück
Flurstück No. 1238/1, Bewandlung
Ulm, Flur Söflinger (Meienweg 2, Ulm)
sowie gegen eventuelle Bauverord-
nungen, -aufträge zu diesem Grundstück.

Gründe:

Eine Umweltprüfung ist noch verunflügten
Massstäben und unter Anwendung von
Artikel 20a GG sehr wohl und zwingend
erforderlich. Auch Artikel 2 GG wird u.a.
berührt. Der Bebauungsplan ist äußerst
kurzsichtig, bringt er doch erhebliche
klimatische und ökologische Nach-
teile mit sich. Auch Hochwasserschutz
bleibt darin ohne gebotene Berücksichtigung.
Spätestens mit dem Sommer 2018 muss jedem
Verantwortlichen die Wichtigkeit von Klima-
schutz, Naturschutz etc. klar sein, dies gilt
insbesondere für verantwortliche Funktions-
träger, die mit Artikel 20a GG "grundsätzlich
verpflichtet sind, dabei in Betracht zu

1) auch EU-Recht??

08. Nov. 2018

Umlernen und gegebenenfalls Vorwangs
zu geben.

②

Es ist längst bekannt, dass in Städten die
Temperaturen bei Sonnenschein schon
jetzt ca. 10°C plus, minus, höher sind wie
im Umland, was durch die Bepflanzung
jeglicher Grünflächen erheblich ver-
schärft wird. MODERNER STÄDTEBAU
muss dem jetzt entgegenwirken.

Führende Architekten befürworten nach-
drücklich den Erhalt von Grünflächen
in den Städten, insbesondere von alten,
gewachsenen wie Mainweg 2 in Ulm-
Söflingen. Diese halten noch besser wie
kein angelegtes Wasser zurück (speichern),
sind auch ökologisch wertvoller (Tier-
welt etc.).

Daher ist eine Nachverdichtung von Wohn-
raum zwingend auf schon versiegelten
Flächen vornehmlich durchzuführen
und allein rückwärtsfähig.

Weltweit führende Architekten setzen
dies schon längst um, verbunden mit
einer Bepflanzung solcher Gebäude.

Beispiel: Parkplätze überbauen, Lidl's,
Aldi's etc. "aufstocken", vorhandene Wohn-
blocks um 1 Stockwerk erhöhen und be-
grünen. Dabei können noch weitere
klimatisch und ökologisch günstige Sachen
umgesetzt werden. Dies passt zudem
hervorragend zum Konzept "grüne

EINSPRUCH Bebauungsplan Maienweg 2, Ulm

08. Nov. 2018

③

Energiesparstadt Ulm⁴

Nachverdichtung von Wohnraum wie beispielsweise in Ulm-Söflingen, ehemals Kautenkreis, ist hingegen und unverkennbar das Klasse Begehrte, schon allein wegen des Verbrauchs der weit-vollen Grünflächen, welcher sich entsp. Artikel 20a GG verbietet.

Weiter wird auf meinen Einspruch vom 28. Feb. 2016 zu einer Bauveranfrage zu diesem Grundstück verwiesen.

Mit BAUVORBESCHIED würde hierzu die Bebauung des Grundstückes als unzulässig abgelehnt. Weitere Anhörung als Beteiligte liegt mir bis dato nicht vor.

Ausdrücklich wird nochmals darauf verwiesen, dass die Eigentumsverhältnisse zu Maienweg 2, Ulm noch nicht abschließend geklärt sind. Ein Teil von Haus Maienweg 2 ist sehr alt (vor 1880), gehört möglicherweise zum Kloster Klarissenhof.

Nicht zuletzt werden bei einer Bebauung

[REDACTED]
ihren Wert verliert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

An die
Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Münchner Str. 2
89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Eing. 09. NOV. 2018
Tgb.-Nr. _____
Bearb. Stelle _____

Ulm, den 8.11.2018

**Bauvorhabenbezogener Bebauungsplan Maienweg 2
Göttfried Projektbau GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bewohnerin im Gebiet Maienweg-Harthäuser Straße, in dem die Firma Göttfried Projektbau GmbH einen bauvorhabenbezogenen Bebauungsplan eingereicht hat, möchte ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu obigen Bauvorhaben Stellung nehmen:

Bereits sei Jahren werden immer wieder durch die Firma Göttfried Bauvoranfragen bezüglich einer Bebauung dieses Gartengrundstückes gestellt, die dermaßen überdimensioniert für die Umgebung waren, was sogar zu einer Ablehnung und auch zu einer Rücknahme durch den Bauträger führte.

Auf diesem Hintergrund soll inzwischen eine Bebauung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

Die auf dem 880 qm großen Grundstück vorgestellte Planung der Firma Göttfried umfasst hier 2 Gebäude, die von 3 Carports unterbrochen werden. Kennt man die Umgebung in der diese Gebäude eingebaut werden sollen, erinnern einen die in den Planungsbildern dargestellten Gebäude, mit der blockisch, wuchtigen Kubatur eher an eine Mauer, die sehr nahe an den Nachbarn, sich wenig in die grazile Umgebungsbebauung mit Einfamilienhäusern einpasst und somit den gesamthaften Charakter diese Söflinger Gebietes weiter zerstört.

Auch die Dachausrichtung entspricht nicht der im gesamten Wohngebiet vorgegebenen Ausrichtung.

Auch die Parkplatzsituation, für diese 3 Carports entfallen 3 öffentliche Parkplätze am Maienweg, erscheint wenig Interesse bei Planern und Befürworter zu wecken. Insgesamt kann sollte bei diesen Baukörpern mit bis zu 8 Autos auch eine Tiefgarage gedacht werden, die nur eine Ein-/Ausfahrt benötigt. Bei 2 Einfamilienhäusern wären Carports denkbar.

Die Parkplatzsituation ist im Bereich Maienweg–Harthäuserstraße seit der Bebauung des Krankenhausareals inzwischen sehr angespannt. Oft ist es den Bussen und Autos eine Durchfahrt nicht mehr möglich, da die Straßenseiten beidseitig zugeparkt sind. Eine gefahrlose Ausfahrt aus einer Garagenzufahrt, ist nicht mehr möglich.

Wie Sie Ihren Plänen entnehmen können, ist in den Gartengrundstücken Maienweg [REDACTED] und Harthausenerstrasse [REDACTED] ein Bauverbot in den Gärten eingetragen.

Es haben sich schon vor 60 Jahren Menschen darüber Gedanken gemacht, was es bedeutet, eng und eingemauert zu leben, ggf. auch die Gärten zur Versorgung zu nutzen.

In unserer Zeit müssen Gärten und Freiflächen erhalten bleiben, da sie als „grüne Lunge“ unabdingbar wichtig für die klimatischen Bedingungen in einer Stadt sind.

In den letzten 3 Jahren wurden viele „Feinstaubfilter“, also große Laubbäume die in der Nacht unser CO₂ abbauen, in Ulm für Bauvorhaben gefällt. Es dauert viele Jahre, bis neue Bäume diese Größe und somit diese Blattfläche erreichen! Schade, dass Natur, somit auch Gesundheitsschutz für die Bürger der Stadt so wenig Bedeutung haben und Beachtung finden.

- Gewinnmaximierung der Bauträger contra gesundes Stadtklima für uns alle -.

Immer wieder stellt man als Bürger fest, dass Anträge von Bauträgern wohlwollend, mit Genehmigung und Unterstützung der städtischen Behörden, erlaubt werden.

Fragt der Bürger nach, ob er in einem 1000 qm großen Grundstück einen Anbau an ein bestehendes Einfamilienhaus machen kann, um noch eine weitere Wohnung möglich zu machen, wird dies von Ihrer Behörde mit dem Hinweis auf „Grünflächenausgleich“ abgelehnt. Diese Vorgänge, die nachweislich erfolgt sind, verwundern die Ulmer Bürger schon sehr und implizieren Fragen an die städtischen Behörden und Entscheidungsträger.

Den Eigentümern Maienweg [REDACTED] von Amtsseite schriftlich zugesichert worden, dass die Bebauung des Grundstücks 1238/1 auf Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplans erfolgen würde. Am nächsten Tag galt diese Zusage nicht mehr!

Auch das Recht auf den Gebietserhaltungsanspruch scheint nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgelegt werden zu dürfen.

Einerseits das dringliche Thema Nachverdichtung, unter dessen Deckmantel Bauträgern fast alles genehmigt wird, steht aber das Thema bezahlbarer Wohnraum für Ulmer Bürger und besonders Familien dementgegen. Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums könnte auch eine Bauvorgabe sein!

Wichtig ist im Wohnungsbau wohl nur noch alles, was Gewinn bringt und deren negativen Folgen keiner der zuständigen Planungs- und Entscheidungsträger selbst zu tragen hat.

Die Bebauung des Maienwegs 2, wie derzeit geplant, lehne ich ab. Es ist möglich und durchführbar, dass eine der Umgebung angepasste Bebauung in Zusammenarbeit mit den Anliegern realisiert wird, die zum einen ein Wohngebiete nicht zerstören und vor allem nicht nur gewinnmaximiert orientiert ist.

Mit freundlichen Grüßen



Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner [Reiner.Durst@polizei.bwl.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. Oktober 2018 14:43
An: Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)
Betreff: Anhörung Bebauungsplan Maienweg 2, Ulm

Sehr geehrter Herr Kastler,

zum o.a. Bebauungsplan ergeben sich aus verkehrlicher Sicht keine Einwände.
Bei der Wahl der Bepflanzung und deren Standorte wäre darauf zu achten, dass beim Ausfahren aus den Carports die Sicht auf Bevorrechtigte nicht eingeschränkt wird.

Aus kriminalpräventiver Sicht bitten wir, die Antragsteller auf das kostenlose Beratungsangebot der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hinzuweisen.
Einbruchshemmende Maßnahmen lassen sich so bereits in der Planungsphase berücksichtigen, was gegenüber Nachrüstungen meist eine Kostenersparnis ermöglicht.

Freundliche Grüße

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm

Tel. 0731 188 2134

Internet: www.polizei-ulm.de

E-Mail Dienstzweig: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (**Bitte für Anhörungen verwenden, da Sichtung auch bei meiner Abwesenheit erfolgt**)

E-Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de (keine Sichtung bei Abwesenheit)



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Stadt Ulm
SUB
Münchner Straße 2

89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 18. Okt. 2018					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Kopie an SUB III

REFERENZEN Herr Kastler / Ihr Schreiben vom 08.10.2018
ANSPRECHPARTNER PTI 22 Göppel Marcus
TELEFONNUMMER +49 731 100 84399
DATUM 16.10.2018
BETRIFFT **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der neu zu versorgenden Gebäude, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Mangold

i.A.

Marcus Göppel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Nauheimerstr. 98-101, 70372 Stuttgart

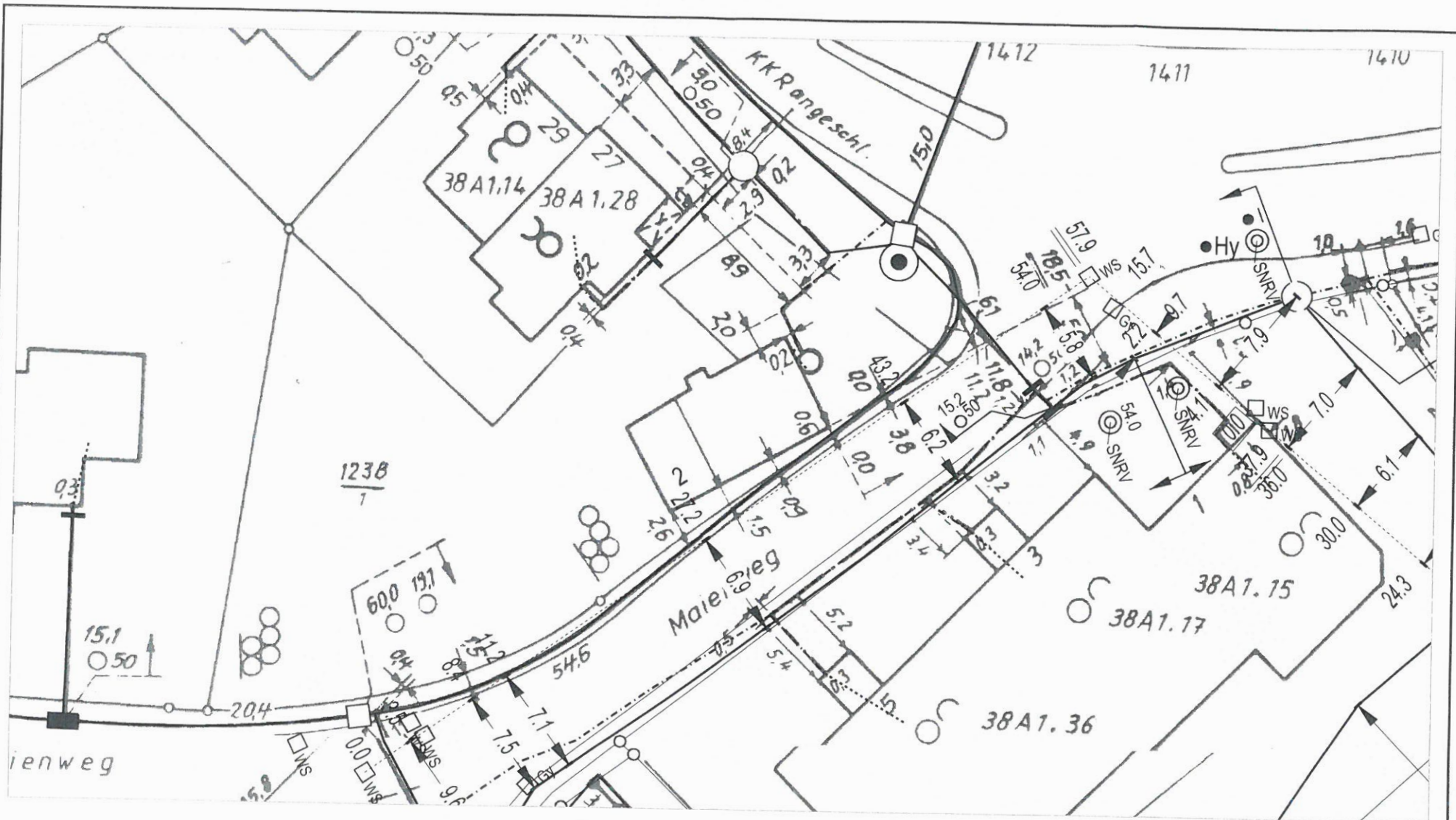
Postanschrift: Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Telefon: +49 711 270-0 | Telefax: +49 711 999-2069 | Internet: www.telekom.de/service

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE 17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Stuttgart		
ONB	Ulm	AsB	38
Bemerkung:		VsB	731B
		Name	A764447
		Datum	16.10.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:250
		Blatt	1

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 05. Nov. 2018					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA	TS				

Anlage 7.9 zu GD 51/21

**Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm
Netze GmbH**

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB I
Herrn Kastler
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Asset-Management & Planung/Projektierung
N 11
Wolfgang Daubner/Alexandra Weber
Telefon 0731 166-1085
Telefax 0731 166-1819
wolfgang.daubner@ulm-netze.de

29.10.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Maienweg 2", Ulm-Söflingen

hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Maienweg 2", Ulm-Söflingen auf eigene Berührungspunkte geprüft.

Die Strom-, Gas- und Trinkwassernetzanschlüsse, sowie der Freileitungsanschluss des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes müssen rechtzeitig vor Abbruchbeginn von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu Lasten des Bauherrn getrennt werden.

Aus den vorgelagerten Netzen ist die Versorgung mit Trinkwasser, Erdgas und Strom durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH möglich.

Des Weiteren sind am Haus Maienweg 2 Teile der öffentlichen Straßenbeleuchtung (z.B. Anker der Seilleuchten) angebracht.

Falls es für Ihre Baumaßnahme notwendig ist Teile der öffentlichen Straßenbeleuchtung abzubauen bzw. diese beeinträchtigt werden, bitten wir um frühzeitige Abstimmung zur Planung u.a. für den Abbau, die Errichtung eines Provisoriums und das Wiederanbringen am Gebäude. Die Kostenübernahme ist vorab mit der Stadt abzustimmen.

Falls das Gebäude eine Fassade bekommt, sollte auch der Fassadenbauer frühzeitig die öffentliche Straßenbeleuchtung in seiner Planung berücksichtigen und z.B. entsprechende Fassadenanker einplanen und diese mit uns abstimmen.

Seite 1 von 2

Ein Unternehmen der
SWU-Gruppe
www.ulm-netze.de
info@ulm-netze.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Rabe
Manfred Staib

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Klaus Eder
Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068
Ust.-ID-Nr. DE239005709

Sparkasse Ulm
BIC SOLADES1ULM
IBAN DE04 6305 0000 0021 0381 30



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm
Netze GmbH

Wir bitten um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

i. A.

Dr. Holger Ruf

i. A.

Wolfgang Daubner

Anlage

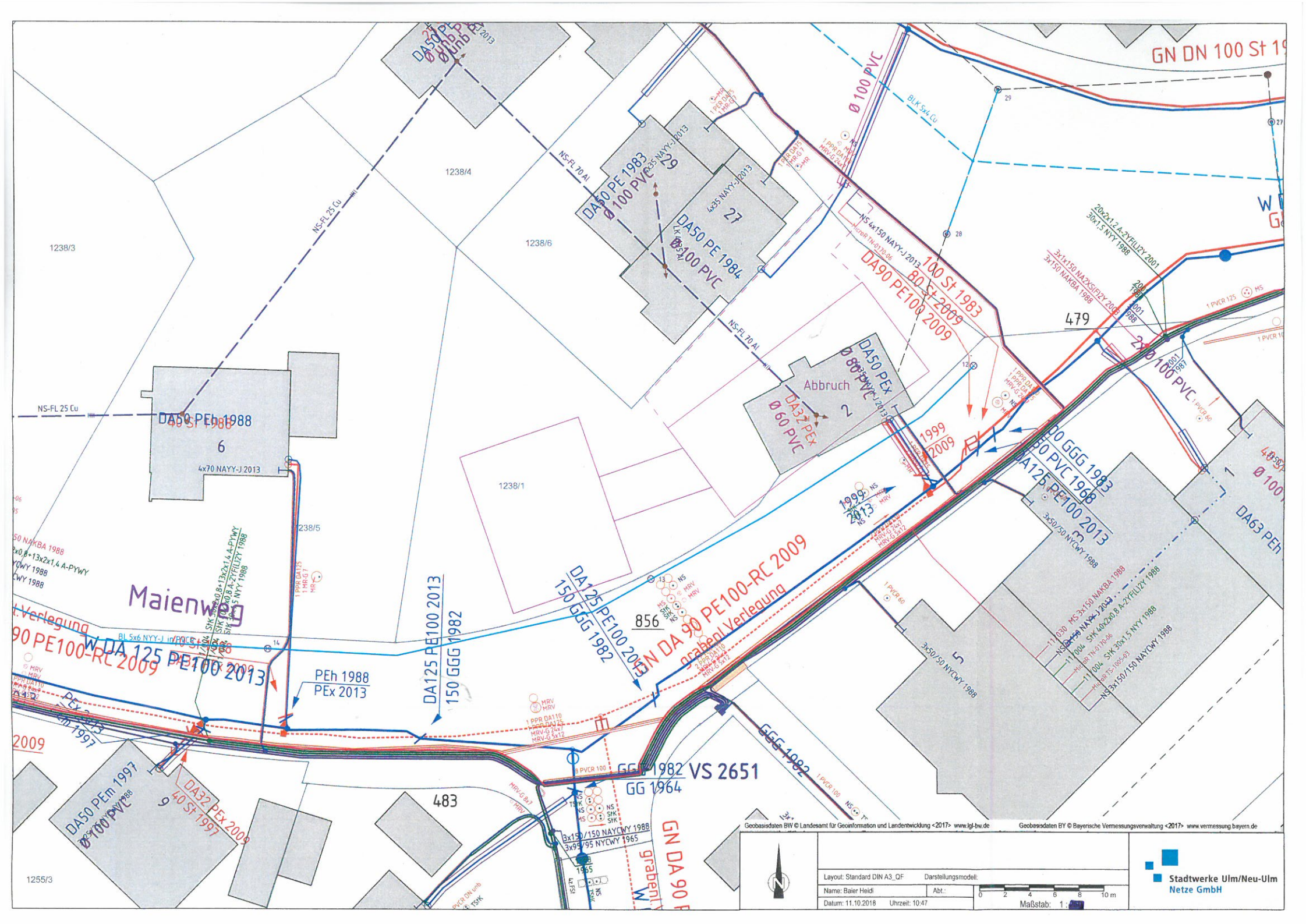
Bestandsplan Strom, Erdgas, Trinkwasser

Ein Unternehmen der
SWU-Gruppe
www.ulm-netze.de
info@ulm-netze.de

Geschäftsführer:
Wolfgang Rabe
Manfred Staib

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Klaus Eder
Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068
Ust.-ID-Nr. DE239005709

Sparkasse Ulm
BIC SOLADES1ULM
IBAN DE04 6305 0000 0021 0381 30



1238/3

1238/4

1238/6

1238/1

238/5

856

483

1255/3

DA50 PEh 1988

6

4x70 NAYY-J 2013

Maienweg

DA 125 PE100-RC 2009

PEh 1988
PEx 2013

DA125 PE100 2013
150 GGG 1982

DA125 PE100 2013
150 GGG 1982

DA 90 PE100-RC 2009
Graben Verlegung

GG 1982 VS 2651
GG 1964

1999

1999

479

DA90 PE100 2009
100 St 1983
80 St 2009

DA125 PE100 2013
GGG 1983
GGG 1988

50 NAKBA 1988
3x0,8+13x2x1,4 A-PYWY
YQWY 1988
YQWY 1988

3xK 3x0,8+13x2x1,4 A-PYWY
3xK 3x0,8+13x2x1,4 A-PYWY
3xK 3x0,8+13x2x1,4 A-PYWY

1 HRV
1 HRV
1 HRV

1 PPR DA110
1 PPR DA110
1 HRV 5x12
1 HRV 5x12

3x150/150 NAYCY 1988
3x95/95 NYCWY 1965

Geobasdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <2017> www.lgl-bw.de

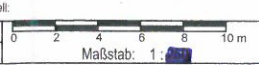
Geobasdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung <2017> www.vermessung.bayern.de



Layout: Standard DIN A3_QF Darstellungsmodell:

Name: Baier Heidi Abt.:

Datum: 11.10.2018 Uhrzeit: 10:47



Maßstab: 1:1000





Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Herr Kastler

Tübingen 31.10.2018
Name Dr. Doris Schmid
Durchwahl 07071 757-2415
Aktenzeichen 84.2-TÜ
(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail

 **- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“ in Ulm**

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Prüffalls „Abgegangener klösterlicher Ziegelstadel Söflingen“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, bei denen es sich Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln kann. Der heute völlig verschwundene und überbaute Ziegelstadel lag südlich des Maienwegs zwischen Gärtnerweg und Waidstraße sowie nördlich des Maienwegs zwischen diesem und der Harthäuser Straße, ein weiteres Gebäude stand im Eck Maienweg und Waidstraße am Hang, so auf der Urkarte von ca. 1820 verzeichnet. Das Datum seiner Erbauung oder der Beginn der Nutzung der zugehörigen Tongruben ist unbekannt. Sie soll erst seit dem Klosterneubau von 1687/93 vorhanden sein; im Klosterbereich gefundene mittelalterliche Tonfliesen des 13.Jh. lassen jedoch auf ältere klostereigene Ziegeleien schließen.

1897 war die Ziegelei noch bewohnt aber bereits stillgelegt. Bald darauf ist sie komplett abgebrochen worden, auf dem Urplan von 1827/28 sind nur noch die Gebäude nördlich des Maienwegs eingezeichnet und 1926 bereits mit Wohnhäusern überbaut.

Der südliche Bereich bestand aus großen Tongruben und einem Gebäude, der nördliche aus mehreren Gebäuden und kleinen Tongruben.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Jonathan Scheschkewitz (Jonathan.Scheschkewitz@rps.bwl.de; Tel. 0711 904 45 142).

Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Doris Schmid
Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 Operative Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 06.11.18
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 18-09302

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Maienweg 2", Stadt Ulm, Teilort Söflingen (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Unterrichtung und Aufforderung der Träger öffentlicher Belange zur Äußerung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 08.10.2018

Anhörungsfrist 09.11.2018

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Unteren Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Valentina Marker

SUB I – Herr Kastler

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Maienweg 2“

Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

Keine Stellungnahme

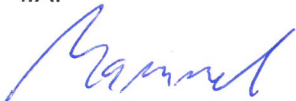
Kaufmännische Dienste (Abt III):

Keine Stellungnahme

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

Keine Stellungnahme

i.A.



Mammel

SUB V-398/18-NZ/BP

14.11.2018
Nst. 6045

SUB I

Kopie an SUB III

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten.

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Naturschutz

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB handelt, entfällt die Pflicht für den Umweltbericht und die Kompensationspflicht.

Diese rechtliche Situation ist im vorliegenden Fall sehr bedauerlich, da ein alter Garten mit dichtem Gehölzbestand einschließlich seiner Biotopfunktion im Siedlungsbereich verloren geht. Es entfallen weitere Gehölzbestände und Lebensräume für Tiere (Summationseffekt).

Der Widerspruch zwischen Nachverdichtung und biologischer Vielfalt im Siedlungsbereich wird hier exemplarisch sichtbar.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

- Die im Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –saP- der agl Ulm vom Mai 2018) sowie in Ziffer 1.11 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans genannten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind zwingend zu beachten bzw. umzusetzen.
Evtl. doch erforderliche Baufeldräumungen bzw. Rodungen in der Vegetationszeit vom 1. März. bis 30. September sind daher auf jeden Fall vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Folgende Empfehlungen des saP-Gutachtens sollten noch in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden:

Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung muss insbesondere die fachliche Begleitung und Überwachung der Natur-/Artenschutzbelange umfassen. Weiterhin bestehen u.a. auch Informations- und Dokumentationsaufgaben gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde namentlich bekannt zu geben.

Bei der Bereitstellung der Vogel- und Fledermauskästen sollte eine 10-jährige Wartung benannt werden.

- Auch den grünordnerischen Festsetzungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Ulm hat in der Sitzung vom 19.05.2015 der Unterzeichnung der Deklaration "Kommunen für biologische Vielfalt" zugestimmt und den Beitritt der Stadt Ulm zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" befürwortet.

Auch um diesen Zielen Rechnung tragen zu können, ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan entsprechend Ziffern 1.10. und 1.11. der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erstellt wird.

Wo möglich, sind Gehölze zu erhalten (Lebensraum für Tiere)! Die neu anzulegenden Grünflächen sind so herzustellen, dass möglichst vielfältige und blütenreiche Flächen entstehen.

Auch mit den Festsetzungen zur Baumerhaltung, zu Baumpflanzungen, Altholzpergola, Carportbegrünung und den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird wenigstens ein völliger Biotopverlust vermieden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn an den neuen Bauwerken auch Fassadenbegrünung realisiert würde.

Der Freiflächengestaltungsplan ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Bei einem möglichen städtebaulichen Vertrag bittet die untere Naturschutzbehörde um vorherige Abstimmung.

Aus den Aufgabenbereichen Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.



Schwarz



Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 12. Okt. 2018					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA	TB				

FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Kastler
Münchner Straße 2
89070 Ulm

Technische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 Ulm

Tel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung
Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 Ulm

Tel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
H. Nagel/RME

Durchwahl
3992 – 137

Datum
09.10.2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Maienweg 2“**

Sehr geehrter Herr Kastler,

gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH
i. V. i. A.

R. Schöllner

T. Nagel



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Städtebau und Baurecht I
Herr Heinrich Kastler
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 323441

Datum
11.10.2018

Seite 1/1

Aufstellung von vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Maienweg 2" 163-40

Sehr geehrter Herr Kastler,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Herr Kastler
Münchner Strasse 2
89070 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 16. Okt. 2018					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Susanne Dreher

Gesundheit

Zimmer 2G-07

Telefon 0731 185-1703

Telefax 0731 185-1738

E-Mail:

susanne.dreher@alb-donau-kreis.de

11. Oktober 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“

Sehr geehrter Herr Kastler,

nach Durchsicht der Unterlagen in der öffentlichen Auslegung bestehen aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Dreher




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
Herrn Heinrich Kastler

Tübingen 16.10.2018
Name Sandra Kreuzer
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen 21-15/2511.2-2101.0/ 163/40
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail: h.kastler@ulm.de
CC: info@ulm.de

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Schreiben vom 08.10.2018

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplanänderung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „**Maienweg 2**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Bedenken oder Anregungen.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite .

gez.
Kreuzer

Nr. 21-15/2511.2-2101.0/163/40

Dem
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Per E-Mail: info@alb-donau-kreis.de

und

Dem
Regionalverband Donau-Iller
Per E-Mail: sekretariat@rvdi.de
CC: martin.samain@rvdi.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Tübingen, 16.10.2018
Regierungspräsidium

gez.
Kreuzer

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 30. Okt. 2018					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Stadt Ulm - SUB
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Kopie an
SUB III

Telefon: 0731 / 17608-17
Telefax: 0731 / 17608-3917
E-Mail: martin.samain@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen: SUB-Ka
Ihr Schreiben vom: 08.10.2018

Unser Zeichen: Sam
Datum: 29.10.2018

Bebauungsplan "Maienweg 2", Stadt Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Samain
stv. Verbandsdirektor

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Münchner Straße 2
89070 Ulm

6. November 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“
Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bemerkungen oder Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

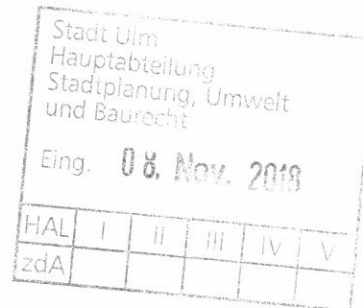


Annika Höntsch



Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm



**Geschäftsbereich
Unternehmensberatung**

Kopie an SUB III

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Maienweg 2“

7. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Maeser
Dipl.-Ing. (FH)
Fachbereichsleitung Umwelt und Infrastruktur

Ihr Zeichen: SUB-Ka
Unser Zeichen: mae.pl
BB18br4203.docx

Ansprechpartnerin:
Elisabeth Maeser
Telefon 0731 1425-6370
Telefax 0731 1425-9370
e.maeser@hwk-ulm.de

Handwerkskammer
Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

info@hwk-ulm.de
www.hwk-ulm.de

Sparkasse Ulm
IBAN DE86 6305 0000 0000 0120 98
BIC (Swift-Code) SOLADES1ULM

Volksbank Ulm-Biberach
IBAN DE35 6309 0100 0001 7570 08
BIC (Swift-Code) ULMVDE66